

Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht?*

Prof. Dr. Wolfgang Heinz

Universität Konstanz

I. Strafrecht im demokratischen Rechtsstaat – oder: Weshalb müssen wir wissen, was wann bei wem wie wirkt?

Strafrechtspflege ist eine staatliche Aufgabe. Der säkularisierte Rechts- und Sozialstaat hat den Schutzauftrag, die Existenz und die freie Entfaltung der Menschen zu sichern. Zu den Instrumenten sozialer Kontrolle, mit denen der Staat dieser Schutzpflicht zu genügen sucht, gehört auch das Strafrecht. Neben diese staatspolitische Rechtfertigung des Strafrechts tritt noch eine sozialpsychologische. Würde der Staat sich auf bloße Prävention beschränken, wären Lynchjustiz und Privatstrafe die Folge.²

Die Aufgabe der Strafe kann nur von den Aufgaben des Strafrechts her bestimmt werden.³ Besteht die Rechtfertigung des Strafrechts im innerweltlichen Zweck der Verhinderung sozialschädlicher Verhaltensweisen, also im Rechtsgüterschutz, dann ist der Einsatz der Strafe nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich als ein "wirksames und für

* Der folgende Beitrag ist eine zusammenfassende Darstellung eines Teils des im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Gutachtens "Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg".

² Vgl. m.w.N. Jescheck, H.-H./Weigend, T.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996, S. 64; Roxin, C.: Strafrecht - Allgemeiner Teil, 4. Aufl. München 2006, § 2 Rn. 7.

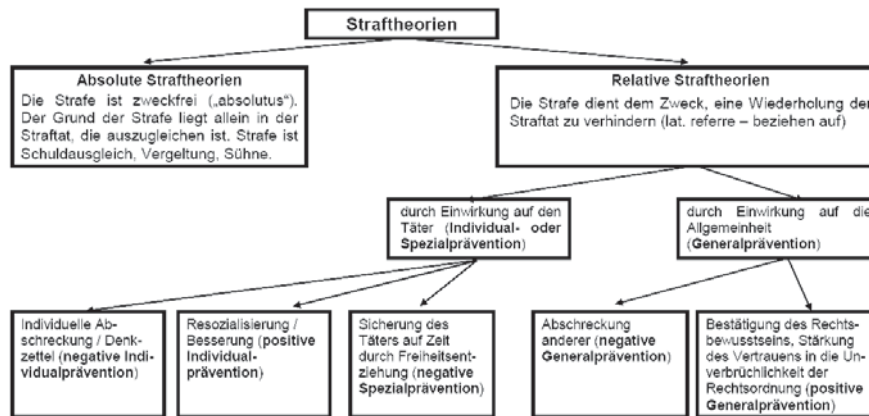
³ Roxin (o. Fn. 2), § 3 Rn. 1.

den Rechtsschutz unentbehrliches Mittel der Prävention"⁴ erweist. Sie darf also nur dort eingesetzt werden, wo erstens das Präventionsziel durch Strafe überhaupt erreichbar ist (Eignung) und wo es zweitens nicht auf eine andere, gleich wirksame, den Verurteilten aber weniger belastende Weise erreicht werden kann (Erforderlichkeit).

Ist der Einsatz von Strafe nur durch deren Eignung legitimierbar, Rechtsgüterschutz durch Prävention zu verwirklichen, dann bedeutet dies in der Terminologie der Strafrechtstheorien (vgl. **Schaubild 1**), dass Strafrecht der Generalprävention dient und, wo es auf einen konkreten Täter angewendet wird, der Spezialprävention (relative Straftheorie). Damit ist gemeint, dass die von der Strafe erwarteten Wirkungen zum einen beruhen können auf der Einwirkung auf potentielle Täter, die durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention).

⁴ Gallas, W.: Der dogmatische Teil des Alternativ-Entwurfs. ZStW 1968, S. 3.

Schaubild 1: Straftheorien im Überblick



Diese straftheoretischen Aspekte sind im Jugendstrafrecht freilich modifiziert. Im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht ist die eigenständige Verfolgung generalpräventiver Zwecke unzulässig. Dies schließt bereits § 2 Abs. 1 S. 1 JGG aus, wonach erneuten Straftaten „eines“ Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegengewirkt werden soll, nicht aber Straftaten „von“ Jugendlichen oder Heranwachsenden. Allein die spezialpräventive Eignung und Erforderlichkeit dürfen Entscheidungsmaßstab sein,⁵ „nicht hingegen eine intendierte Auswirkung auf andere“.⁶ Generalpräventive Nebeneffekte, insbesondere i.S. von Normverdeutlichung, sind freilich nicht ausgeschlossen und auch nicht ausschließbar. „Erziehung“ im Jugendstrafrecht ist nicht Strafzweck, sondern Mittel zum Zweck. Zweck der „Erziehung“ im JGG, also Sanktionsziel, ist der Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten dieses Täters, kurz: die Vermittlung der Unrechtseinsicht und der Fähigkeit, weitere Straftaten zu vermeiden.

⁵ Ausnahmen bilden die Fälle von § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG, wo die Schuld des einzelnen Jugendlichen oder Heranwachsenden Bemessungsmaßstab ist, sowie die der Sicherung dienenden Maßnahmen gem. § 7 JGG.

⁶ BT-Drs. 16/13142 vom 26.05.2009, S. 7.

II. „Wir wissen doch, was wirkt!“ – Genügt nicht unser in der Praxis gewonnenes Erfahrungswissen?

Einem Strafrechtssystem, das durch die Bestrafung einen Ausgleich der erfolgten Rechtsverletzung herbeiführen will (Schuldausgleich, Vergeltung, Sühne usw.), sind (und dürfen) die Folgen einer Bestrafung gleichgültig (sein). Ein präventives Strafrecht muss dagegen begründen können, weshalb sowohl das Sanktionsinstrumentarium als auch die verhängte Strafe zur Erreichung des Präventionsziels – Rückfallverhinderung - prinzipiell geeignet und erforderlich ist.

Jahrhundertlang verließen sich Gesetzgeber wie Rechtsprechung hinsichtlich der Begründung dessen, was "geeignet" sei, auf „Intuition“ bzw. auf praktische „Erfahrung“. Die Literatur ist voll von Berichten über derartiges Erfahrungswissen. Was in weiteren 100 Jahren über unser "Erfahrungswissen" berichtet werden wird, werden wir leider (oder zum Glück) nicht mehr erfahren.

- So wird z.B. aus dem frühen 19. Jahrhundert berichtet, der englische Oberste Richter, Lord Ellenborough, habe 1810 im House of Lords den Vorschlag, die Wertgrenze des mit der Todesstrafe bedrohten Ladendiebstahls von 5 auf 10 Shilling heraufzusetzen, folgendermaßen abgelehnt: "I trust your lordships will pause before you assent to an experiment pregnant with danger to the security of property ... Such will be the consequences of the repeal of this statute that I am certain depredations to an unlimited extent would immediately be committed ... Repeal this law and ... no man can trust himself for an hour out of doors without the most alarming apprehension that on his return, every vestige of his property will be swept off by the hardened robber."⁷ Deutsche konservative Strafrechtsreformer haben hierfür prägnant die jedes Argument erstickende Formel geprägt, die Reform wäre ein "Dammbruch".

⁷ Zitiert nach Zimring, F./Hawkins, G.: Deterrence. Chicago 1973, S. 28.

- Gustave de Beaumont und Alexis de Tocqueville, die im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts das amerikanische Gefängnisssystem studierten, hatten auch eine "Unterredung mit Kapitän Elam Lynds, der damals das Zuchthaus von Auburn leitete. Sie fragten ihn, ob er glaube, dass Körperstrafen zu entbehren seien. Seine Antwort war: »Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Ich betrachte die Peitschenstrafe als die wirksamste und gleichzeitig menschlichste, welche es gibt, sie schadet der Gesundheit niemals ... Ich halte es nicht für möglich, ein großes Gefängnis ohne Hilfe der Peitsche zu leiten. Nur diejenigen, welche die menschliche Natur aus Büchern kennengelernt haben, können das Gegenteil sagen.«⁸ Von Hentig berichtet, Lynds habe "Gefangene nackt ausziehen und ihnen 50—500 Hiebe versetzen lassen."⁹
- Die 62. Generalversammlung der rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft galt 1890 dem Thema „Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegenüber Jugendlichen“. Von allen Referenten wurde damals die Auffassung vertreten, die Einführung der körperlichen Züchtigung sei entweder als selbständige Strafe oder/und als Disziplinarstrafe für einzelne Straftaten „ein unabweisbares und dringendes Bedürfnis.“¹⁰
- Dass „die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher ... eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel“ forderte, wurde 1893 auf der Sonder-Versammlung der Juristen und Beamten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt in Rudolstadt festgestellt. Gefordert wurde: „In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disziplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen. ... Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen

⁸ Zitiert nach Hentig, H. von: Die Strafe II. Berlin u.a. 1955, S. 372.

⁹ Von Hentig a.a.O.

¹⁰ Vgl. Berger, A.: Material über Jugend-Schutz und Jugend-Besserung. Leipzig 1897, S. 551.

und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt.“¹¹

Von den Zeiten körperlicher Züchtigung als Straf- und als Disziplinar-mittel sind wir zwar (weit) entfernt, nicht aber von der Erkenntnisquelle, auf die sich diese Annahmen bzw. Forderungen stützen, nämlich von der empirisch *nicht* geprüften „Erfahrung“. Beispielhaft zeigt sich dies, wenn eine Isolation im Jugendarrest befürwortet wird - „das weiß man doch, dass es wirkt“¹² -, oder wenn behauptet wird, die Weisung „einen 2-Seiten DIN-A 4 Aufsatz in Schriftgröße 12 über das Thema zu verfassen: Die Straftat und die Folgen für mich“ habe sich bewährt, wie schließlich, wenn ein Opferfonds „als erzieherisch sehr erfolgreich“ dargestellt wird.¹³ Die Beispiele ließen sich fortsetzen bis in die jüngsten kriminalpolitischen Forderungen, etwa zum Warnschussarrest oder zum Fahrverbot als Hauptstrafe. Gemeinsam ist allen Beispielen, angefangen von Lord Ellenborough 1810 bis zur jüngsten Gegenwart, dass ein "Erfahrungswissen" behauptet wird, das empirisch nicht geprüft worden ist. Niemand weiß, ob dieses Wissen richtig oder falsch ist.

Solange aber verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welche Sanktion für welches Problem unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich. Es genügt unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht, von einer eingriffsintensiven Sanktion günstigere Effekte bloß zu erwarten oder zu behaupten - es muss empirisch überprüfbare und hinreichend gesicherte Anhaltspunkte dafür geben, dass ein solcher Eingriff geeignet und erforderlich (also einer weniger eingriffsintensiven Alternative in der Wirkung überlegen) ist. „Es ist falsch, nur

¹¹ Vgl. die Nachweise bei Berger a.a.O., S. 594 f.

¹² Antwort eines „langjährigen Jugendrichters“ auf die Frage, was er sich von einem Jugendarrestvollzug verspreche, bei dem „die Jugendlichen 23 Stunden eines Tages ohne Radio oder Kommunikation mit anderen auf ihrer Zelle verbringen“ (zitiert nach Thalmann, D.: Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme. In: DVJJ [Hrsg.]: Achtung (für) Jugend! Mönchengladbach 2012, S. 164).

¹³ Buhr, R., in: Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R. (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Baden-Baden 2011, § 10 Rn. 52.

irgendetwas zu tun. In einer evidenzbasierten Politik und Praxis muss das umgesetzt werden, was tatsächlich nachgewiesene Effekte hat.“¹⁴

III. Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – was heißt überhaupt „Erfolg“ und wie misst man ihn?

1. Was heißt „Erfolg“ einer jugendstrafrechtlichen Sanktion?

Entsprechend den mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen angestrebten präventiven Zielen wird das Maß erreichter Spezialprävention i.S. von Rückfallfreiheit als Erfolg definiert. An dieser Beschränkung des Erfolgsbegriffs auf "Legalbewährung" wird freilich immer wieder Kritik geübt, weil dieses Ziel teils zu eng, teils zu weit gefasst sei.

- Zu eng gefasst sehen es jene Kritiker an, die einen „Resozialisierungserfolg“ nur dann annehmen wollen, wenn der Täter nicht nur nicht mehr straffällig werde, sondern sich auch sonst im Leben bewähre. Als Erfolgskriterien einer "Lebensbewährung" wurden z.B. gefordert bzw. vorgeschlagen: Arbeits-, Sozialbewährung, psychische Stabilität, ferner erwünschte (Familiengründung, soziales Engagement) und unerwünschte Nebenfolgen (Alkoholmissbrauch, Selbstmord, physische und psychische Krankheiten). Abgesehen von Problemen bei der Operationalisierung dieser Merkmale, wird damit die strafrechtliche Sanktionierung an Zielen gemessen, die über die Legalbewährung i.S. von § 2 Abs. 1 S. 1 JGG nicht nur weit hinausgehen, sondern die durch staatliche Eingriffe nicht beeinflusst werden können (und häufig auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beeinflusst werden dürfen).
- Zu weit gefasst erscheint dagegen jenen Kritikern das Ziel Legalbewährung, die sich stattdessen mit sanktionsspezifischen Zielen begnügen wollen. So sei es z.B. hinsichtlich der Schülergerichte „bereits als Erfolg zu werten, wenn sich der Täter über die Folgen seiner Tat Gedanken macht, ... wenn er sich dazu bereit erklärt, die

¹⁴ Lösel, F.: Erziehen – Strafen – Helfen: Kommentar des Autors nach zwanzig Jahren. ZJJ 2013, S. 268.

Tat auszugleichen und die Vereinbarung erfüllt.“¹⁵ Hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) müsste es für "seine Begründung völlig ausreichen, dass zunächst den geschädigten Opfern von Straftaten vorrangiges Augenmerk geschenkt wird durch eine weniger punitiv, mehr an der Wiedergutmachung und der Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens ausgerichteten Intervention. Ob der TOA auch zu einer verbesserten Legalbewährung führt, ist nebensächlich.“¹⁶ Für eine Evaluation des Jugendstrafvollzugs wird das Kriterium Legalbewährung gar als "untauglich" angesehen; diese "heilige Kuh" gehöre "geschlachtet", es solle stattdessen die „Struktur- und Verlaufsqualität“ evaluiert werden.¹⁷

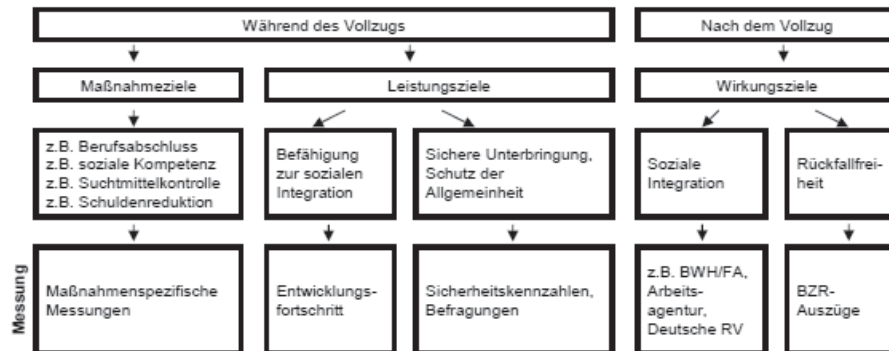
Ersichtlich werden bei der auf sanktionsspezifische Ziele abstellenden Kritik mehrere in Betracht kommende Ziele nicht klar genug getrennt. Bei Vollstreckung und Vollzug von Sanktionen sind analytisch Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele zu unterscheiden (vgl. **Schaubild 2**). Die Kritiker, für die das Kriterium "Legalbewährung" zu anspruchsvoll ist, betonen die Maßnahmeziele und übersehen, dass diese Maßnahmeziele im strafrechtlichen Kontext nicht zweckfrei angestrebt werden, sondern mit dem Wirkungsziel "Legalbewährung". Legalbewährung ist ein nicht disponibles Ziel des (Jugend-)Strafrechts. Inwieweit die Maßnahmeziele erreicht werden, kann erst dann berücksichtigt werden, wenn zwei Sanktionen sich gleichermaßen bewähren. Wenn sich z.B. die Legalbewährung nach TOA empirisch nicht als besser erweisen sollte als z.B. nach einer Geldauflage, fällt selbstverständlich zugunsten des TOA ins Gewicht, dass die Täter an einem pädagogisch sinnvollen Ausgleichsverfahren teilgenommen haben und Opferbelange berücksichtigt worden sind.

¹⁵ Schöch, H./Traulsen, M.: Legalbewährung nach Schülerverfahren. GA 2009, S. 21.

¹⁶ Trenczek, T.: Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert – Täter-Opfer-Ausgleich. ZJJ 2009, S. 361.

¹⁷ Obergfell-Fuchs, J./Wulf, R.: Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 2008, S. 234 f.

Schaubild 2: Maßnahmeziele, Leistungsziele und Wirkungsziele im Strafvollzug



Datenquelle: Suhling, S.: Evaluation des Jugendstrafvollzugs: Begriffe und Konzepte. Bewährungshilfe 2012, S. 104.

2. Was heißt „Erfolg“ i.S. von „Legalbewährung“?

Mit der Festlegung des Erfolgskriteriums auf "Legalbewährung" stellt sich freilich sofort die Anschlussfrage, was denn "Legalbewährung" ist und wie dieses Kriterium gemessen werden kann.

Als (Miss-)Erfolgskriterium kann zunächst jede erneute Straftatbegehung verstanden werden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbliebenen Tat. „Die Erfassung von »Erwischtenquoten« reicht nicht aus. Definiert man Rückfall als Kriterium für die Beurteilung des Erfolgs einer Behandlungsmaßnahme, so ist sie auch dann erfolglos, wenn der Proband eine Tat begeht, die im Dunkelfeld bleibt. Es könnte ja sein, der Gefangene wird nicht resozialisiert, sondern nur gerissener.“¹⁸ Dies ist aber, wie die Kritiker wissen,

¹⁸ Obergfell-Fuchs, J./Wulf, R.: Methodische Folgerungen für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs aus der Evaluation von Projekt Chance. In: Bannenberg, B./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Gewaltdelinquenz – Lange Freiheitsentziehung – Delinquenzverläufe. Mönchengladbach 2011, S. 280.

eine unerfüllbare Forderung. Denn keine noch so methodisch anspruchsvolle Dunkelfeldforschung wird je in der Lage sein, das Dunkelfeld restlos aufzuhellen. Voraussetzung wäre nicht nur, dass die vorbestraften Täter ausfallfrei nach mehreren Jahren noch befragt werden könnten, sondern dass sie auch alle - selbstverständlich unter Zusicherung von anonymer Behandlung der Angaben - freiwillig an- bzw. zugeben, erneut eine oder gar mehrere, unter Umständen sogar schwere, aber nicht entdeckte Straftat verübt zu haben. Diese theoretisch wie praktisch unerfüllbare Forderung aufzustellen dient letztlich nur dem Ziel, Legalbewährungsstudien zu diskreditieren, die auf justiziell bekannt gewordene Straftaten beschränkt sind.

In der Forschungspraxis können nur die (erneut) justiziell bekannt gewordenen Straftaten (fast) vollständig und auslesefrei ermittelt werden anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR). Es handelt sich hierbei um eine pragmatische, Dunkelfeldkriminalität ausschließende Beschränkung der Legalbewährung auf erneute justizielle Auffälligkeit. Klärungsbedürftig ist dann aber immer noch, ob als Rückfall gewertet wird

- jede Art von Straftat oder nur eine solche, die in etwa auf derselben deliktischen Linie liegt wie die vorangegangene Tat, sodass z.B. die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des wegen eines Eigentumsdeliktes (§§ 242, 249 StGB) Vorbestraften ausscheiden würde,
- nur schwere Straftaten, wobei als Schwereindikator z.B. die Verurteilung ab einer bestimmten Strafhöhe verwendet werden kann. In der Wissenschaft finden sich zahlreiche Differenzierungen, von denen hier lediglich die gebräuchlichsten kurz dargestellt werden können.¹⁹

¹⁹ Vgl. Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Diss. iur. Göttingen 1981, S. 58 ff.; zuletzt Kerner, H.-J./Stellmacher, J./Coester, M./Wagner, U.: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Tübingen 2011 <<http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/hrp>>, S. 10 f.

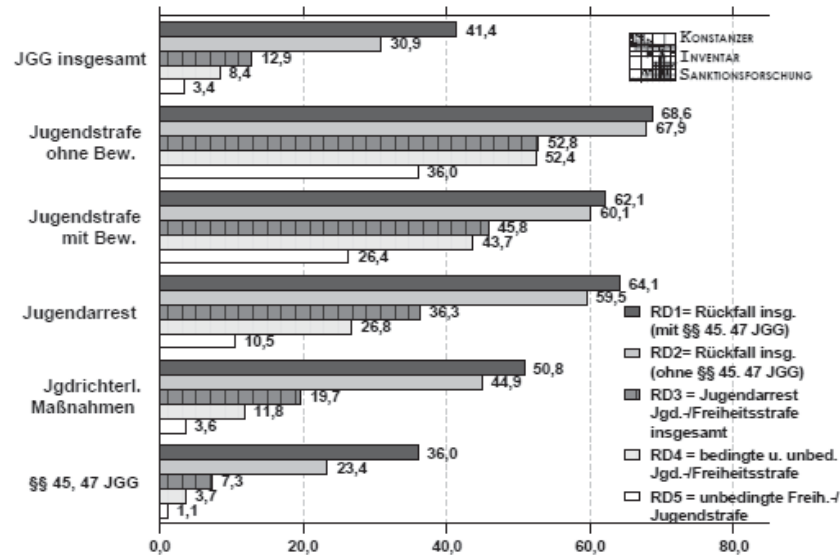
- Die weiteste Rückfalldefinition – RD 1 – bezieht alle (informellen oder formellen) Sanktionen²⁰ ein. Dies ist freilich auf der Grundlage von BZR-Daten nur hinsichtlich der jugendstrafrechtlichen Sanktionen möglich, da die informellen Sanktionen nach allgemeinem Verfahrensrecht (§§ 153 ff. StPO) nicht zum BZR zu melden sind und nicht eingetragen werden.
- Eine engere Definition – RD 2 – beschränkt sich auf erneute Verurteilungen.
- Die engste Definition – RD 6 – erfasst nur unbedingt verhängte Jugend- und Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren.
- Höchst unterschiedlich abgegrenzt werden dagegen die zwischen RD 2 und RD 6 stehenden Definitionen, durch die leichtere Delikte ausgeschlossen werden sollen. Teilweise wird (unter Einbeziehung des Jugendarrests) - auf „potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion“ abgestellt (RD 3), teilweise auf „verhängte Jugend- bzw. Freiheitsstrafen“ (RD 4), teilweise nur auf „unbedingt verhängte Jugend- bzw. Freiheitsstrafen“ (RD 5).

Je nach Enge oder Weite des gewählten (Miss-)Erfolgsbegriffs variieren die ermittelten Rückfallquoten. Die mögliche Spannweite zeigt **Schaubild 3** anhand der Legalbewährungsstudie (im Folgenden: Rückfallstatistik²¹) 2004 für Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Ersichtlich ist z.B., dass nach vollstreckter Jugendstrafe nur gut jeder dritte Gefangene (36%) innerhalb von drei Jahren nach Entlassung wieder so schwer rückfällig wird, dass erneut eine unbedingte Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verhängt wird.

²⁰ Unter informeller Sanktionierung werden im Folgenden die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG verstanden. Unter formellen Sanktionen sind alle Verurteilungen zu verstehen.

²¹ Die offizielle Bezeichnung lautet „Legalbewährungsstudie“. Damit wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass es sich derzeit noch um keine Statistik handelt, sondern um ein Forschungsprojekt. Zum anderen wird nicht „Rückfall“ i.S. von erneuter Straftatbegehung gemessen, sondern nur erneute justizielle Auffälligkeit, soweit sie zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister führt.

Schaubild 3: Rückfall nach Jugendstrafrecht in Abhängigkeit von Rückfalldefinitionen, Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt) – Rückfallzeitraum: 3 Jahre, mit Berücksichtigung von §§ 45, 47 JGG



Datenquelle: Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Mönchengladbach 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a; S. 181, Übersichtstabelle 4.4a (eigene Berechnungen).

Weitere Differenzierungskriterien zur Beurteilung des Rückfalls können schließlich sein

- die Rückfallintervalle (Schnelligkeit des Rückfalls), also die straf-freie Zeit bis zu einer erneuten justiziellen Auffälligkeit,
- die Verminderung der kriminellen Auffälligkeit, gemessen z.B. über einen Vergleich von Vortat- und Rückfallzeitraum, und zwar
 - der Anzahl der abgeurteilten Taten,

- der Schwere der abgeurteilten Taten, gemessen über die Deliktstruktur oder über den abstrakten Strafrahmen der abgeurteilten Taten oder über die konkret verhängte Strafe.

3. BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung

3.1 Festlegung des Rückfall- bzw. Risikozeitraums

Eine weitere Schwierigkeit stellt bei Verwendung von BZR-Daten die Bestimmung des Rückfallzeitraums dar. Um eine ausfallfreie Ziehung zu ermöglichen, muss der Rückfallzeitraum an der kürzesten Tilgungsfrist orientiert werden. Dies ist nicht die 5-jährige Frist von § 45 Abs. 1 BZRG, weil Eintragungen im Erziehungsregister, also insbesondere die informellen Sanktionen sowie Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, mit Vollendung des 24. Lebensjahres zu entfernen sind. Die Eintragung des 21-Jährigen, der zu einem Zuchtmittel verurteilt wurde, wird also 3 Jahre später bereits entfernt. Der ausfallfrei überblickbare Zeitraum bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen beträgt also maximal 3 Jahre.

3.2 Kontrolle der Entwicklung der Probanden während des Rückfallzeitraums

In der Zeit nach Strafverbüßung können sich die Lebensumstände der Sanktionierten verändern und die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen. Da die BZR-Daten hierzu keine Informationen enthalten, werden in der Mehrzahl der Rückfalluntersuchungen diese Umstände nicht berücksichtigt; es wird vielmehr von einer statistischen Gleichverteilung der Einflüsse in den Vergleichsgruppen ausgegangen. Dies ist nicht unproblematisch, denn sowohl Risikofaktoren (wie z.B. delinquente Freunde, Suchtprobleme, fehlende Auseinandersetzung mit der Straftat) als auch Schutzfaktoren (wie unterstützende soziale Netzwerke, Ausbildung, Beruf, soziale Anerkennung usw.) können ungleich verteilt sein. Deshalb können z.B. „anfänglich durchaus positive Effekte gewisser Programme verblassen, sobald die Betroffenen in ihr angestammtes Milieu zurückkehren und dort massenhaft kriminellen Gelegenheiten aus-

gesetzt sind“.²² Ferner können Mitglieder der Experimentalgruppe schärferen sozialen Kontrollen unterliegen als Mitglieder der Kontrollgruppe.

3.3 Kontrolle der Rückfallfähigkeit der Probanden im Rückfallzeitraum

Eine korrekte Messung der Rückfallrate setzt voraus, dass nur rückfallfähige Probanden berücksichtigt werden, ansonsten werden die Rückfallraten unterschätzt.²³ Als nicht rückfallfähig sind anzusehen:

- Erstens alle Personen, die im Untersuchungszeitraum versterben (ohne vorherige Straftatbegehung). Da zum BZR der Tod einer eingetragenen Person nicht zu melden ist,²⁴ kann dieser Fehler derzeit nicht saniert werden. Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist deshalb etwas unterschätzt.
- Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum auswandern oder abgeschoben werden. Die hierauf beruhende Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit ist begrenzt kontrollierbar, wenn z.B. nur auf Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit abgestellt wird (vgl. unten **Schaubilder 8-13**).
- Drittens sind alle Personen auszuschneiden, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit einer Straftatverübung haben. Dies betrifft

²² Killias, M.: Grundriss der Kriminologie – Eine europäische Perspektive. Bern 2002, S. 512 f.

²³ Die Rückfallrate ist der Anteil der Personen, die am Ende des Rückfallzeitraums mindestens eine erneute Eintragung im BZR aufweisen, an der Gesamtheit aller Personen, die zu Beginn des Rückfallzeitraums entweder sanktioniert/verurteilt oder entlassen worden waren. Die Berücksichtigung der nicht rückfallfähigen, z.B. verstorbenen oder abgeschobenen Personen führt deshalb zur Erhöhung des Anteils der Nicht-Rückfalligen, führt also zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit.

²⁴ Zwar werden Eintragungen, die eine über 90 Jahre alte Person betreffen, im BZR entfernt, ferner Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist (§ 24 BZRG). Letzteres ist freilich nur ausnahmsweise der Fall, insbesondere bei Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. In den derzeitigen deutschen Rückfallstatistiken wird dies pragmatisch gelöst, indem bei allen nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils, bei allen freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum abgestellt wird, somit also jeweils auf den Beginn des Rückfall-Risikozeitraums in Freiheit (vgl. unten **Schaubild 4**).

3.4 Die BZR-Eintragungen als Erkenntnismittel für die Messung der Legalbewährung

Die Validität der Messung der Legalbewährung aufgrund von BZR-Eintragungen hängt von deren Vollständigkeit, Differenziertheit und Zuverlässigkeit ab. Schon aus registerrechtlichen Gründen sind die Eintragungen im BZR nur hinsichtlich der Verurteilungen vollständig, dagegen nicht hinsichtlich der nach allgemeinem Strafrecht gem. §§ 153 ff. StPO verhängten informellen Sanktionen.²⁵ Da die Rückfallraten nach informellen Sanktionen niedriger sind als nach formellen Sanktionen sind, wird das Ausmaß der Gesamtrückfälligkeit überschätzt, wenn nur die formellen Sanktionen berücksichtigt werden.

Ferner ist aus Aktenanalysen bekannt, dass der Meldepflicht zum BZR nicht immer entsprochen wird, insbesondere hinsichtlich §§ 45, 47 JGG; die ermittelten Fehlerwerte schwanken zwischen 8% und 27%.²⁶ Spezi-

²⁵ Die registerrechtliche Ungleichbehandlung - Eintragung der Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG), Nichteintragung der Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO - und damit die Verzerrung der Rückfallraten von jungen Menschen einerseits, von Erwachsenen andererseits, lässt sich im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage der BZR-Daten nicht befriedigend lösen. Die radikale Lösung, Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht zu berücksichtigen, wäre unbefriedigend, weil ein erheblicher Teil der verfügbaren Informationen zur Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen unberücksichtigt bliebe.

²⁶ Hock-Leydecker, G.: Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren. Frankfurt a.M. 1994, S. 149, stellte fest, dass mindestens 8,4% der eintragungspflichtigen Entscheidungen nicht eingetragen sind; in der Aktenanalyse von Heinz betrug die Fehlerquote 27% (vgl. Heinz, W.: Datensammlungen der Strafrechtspfle-

ell für das Jugendstrafrecht kommt noch das Sonderproblem der Einbeziehung früherer Entscheidungen gem. § 31 Abs. 2 JGG hinzu, sodass sich die Frage stellt, was Vortat ist, was als Intervention betrachtet wird, wenn einbezogene und einbeziehende Entscheidung im Bezugsjahr liegen.²⁷

IV. Genügt nicht die Rückfallstatistik, mit der F. von Liszt einst sogar den „Bankerott“ der damaligen Strafrechtspflege glaubte belegen zu können?

"Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ..., so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankerott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan."²⁸ Diese Behauptung von Franz von Liszt hinsichtlich des klassischen, rein tatvergeltenden Strafrechts war auf die Ergebnisse der Rückfallstatistik für die Jahre 1892-96 gestützt.²⁹ Deren Ergebnisse wurden amtlicherseits folgendermaßen beschrieben:

ge im Dienste der Forschung. In: Jehle, J.-M. [Hrsg.]: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Wiesbaden 1989, S. 180).

²⁷ In der Rückfallstatistik 1994 wurde als Bezugsentscheidung die (spätere) einbeziehende Entscheidung gewählt, weil die Sanktion, also das „treatment“, an die einbeziehende Entscheidung anknüpft (vgl. Jehle, J.-M./Heinz, W./Suttrer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003, S. 18). In der Rückfallstatistik 2004 und 2007 wurde dagegen als Bezugsentscheidung die erste, also die einbezogene Entscheidung gewählt, weil damit die Anzahl der Fälle bei den nach Jugendstrafrecht Sanktionierten nicht reduziert wird. Freilich wird dann nicht mehr auf die letztlich vollstreckte Sanktion abgestellt, ferner wird die Rückfallrate erhöht, weil bereits die einbeziehende Entscheidung als Rückfall gilt, wenn das Tatdatum nach der einbezogenen Entscheidung liegt (vgl. Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach 2010, S. 14 f.).

²⁸ Liszt, F. von: Die Kriminalität der Jugendlichen. In: ders.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. 2. Berlin 1905, S. 331, 339.

²⁹ Zwischen 1892 und 1914 wurde im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich im Rahmen einer „vorblickenden Statistik“ die Häufigkeit des Rückfalls, d.h. eine erneute Verurteilung dieser Personen, in den auf das Kalenderjahr der Verurteilung folgenden 10 Jahren untersucht. Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Roesner, E.: Vorbestraftenstatistik. In: Elster, A./Lingemann, H.

- Die „Vermehrung der jährlich verurteilten Personen (ist) hauptsächlich auf die Zunahme der Verurteilungen Vorbestrafter zurückzuführen ...“
- „Während ... die Zahl derjenigen, welche zum ersten Male verurteilt wurden, im Jahre 1896 nur um etwas über ein Zehntel größer war als im Jahre 1892, haben sich die Verurteilungen Vorbestrafter in diesem fünfzehnjährigen Zeitraume mehr als verdoppelt.“
- „Bei den einzelnen Klassen der Vorbestraften ... wird die Zunahme mit der Anzahl der Vorbestraften immer beträchtlicher. Die einmal Vorbestraften weisen eine Vermehrung um 85% auf, die Verurteilungen von sechsmal oder öfter Vorbestraften haben sich nahezu verdreifacht.“³⁰

Die Führung dieser Rückfallstatistik wurde 1914 eingestellt. Eine umfassende, alle Sanktionen einbeziehende Rückfallstatistik wurde erstmals³¹ wieder auf der Grundlage der Daten des BZR für das Bezugsjahr 1994 erstellt,³² eine zweite für das Bezugsjahr 2004,³³ eine dritte für das Bezugsjahr 2007.³⁴

Nach dem Konzept dieser Rückfalluntersuchungen werden alle in einem sog. Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines personenbezogenen berechneten Risikozeitraums da-

(Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 2. Berlin/Leipzig 1936, S. 1001 ff. Zentrale Ergebnisse sind zusammengefasst bei Heinz, W.: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In: Heinz, W./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Rückfallforschung. Wiesbaden 2004, S. 33.

³⁰ Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 95, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, I.31.

³¹ Zuvor gab es für die Bezugsjahre 1980 bis 1984 eine (freilich methodisch mangelhafte und auf die freiheitsentziehenden Sanktionen beschränkte) Rückfallstatistik (vgl. die Nachweise bei Heinz [o. Fn. 29], S. 35)

³² Jehle et al. (o. Fn. 27, 2003).

³³ Jehle et al. (o. Fn. 27, 2010).

³⁴ Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin 2013.

raufhin überprüft, ob sie wieder straffällig und erneut in das Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen werden (vgl. **Schaubild 4**).

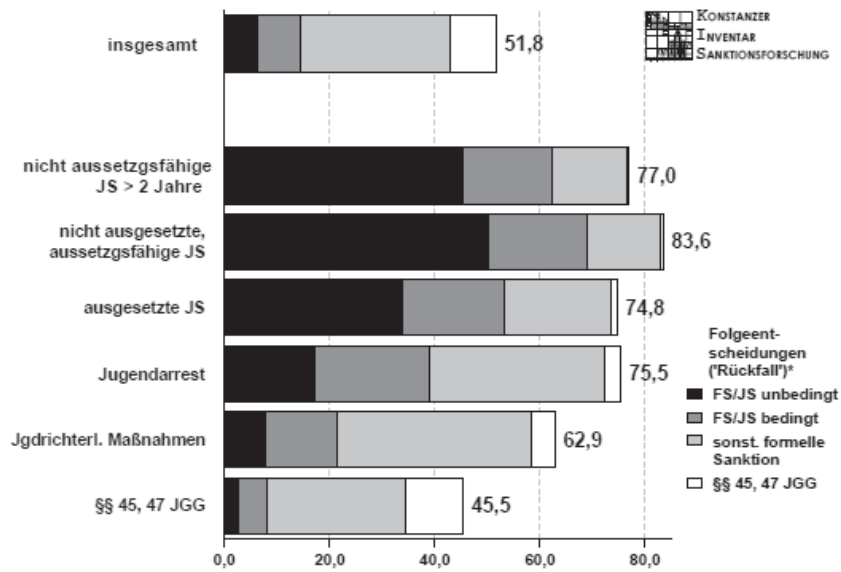
Schaubild 4: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 2004 - Voreintragungen, Rückfallzeitraum und Bezugsentscheidungen

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugsjahr: 1.1.- 31.12. 2004	Rückfallzeitraum				Absamm- lung April 2008	
1999	2000	2001	2002	2003		2005	2006	2007	2008		
Bezugsjahr 2004											
Entscheidungen in 2004 bzgl. ambulanter Sanktionen sowie Verhängung von Jugendarrest					Entlassungen in 2004						
Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßnahmen nach JGG (Erziehungsmaßnahmen, Verwarnung, Auflagen), Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, §§ 27, 53 JGG; isolierte ambulante Maßnahmen					zur Bewährung ausgesetzte Strafen (Freiheits-, Jugendstrafe, Strafrest), zur Bewährung ausgesetzte Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB				Vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafrest, Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB)		Restaussetzungen bei Freiheits- oder Jugendstrafen sowie bei Maßnahmen gem. §§ 63, 64 StGB

Datenquelle: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006, S. 647 (aktualisiert).

In der Rückfallstatistik 1994 betrug der Rückfallzeitraum 4 Jahre, in den folgenden Studien jeweils 3 Jahre. Durch die Verknüpfung der Daten der Erhebungswellen für 2004 und 2007 konnte inzwischen für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum auf 6 Jahre erweitert werden (vgl. **Schaubild 5**).

Schaubild 5: Rückfall nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) – Rückfallzeitraum: 6 Jahre



Datenquelle: Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin 2013, S. 163, Tab. C 2.3.2a (eigene Berechnungen).

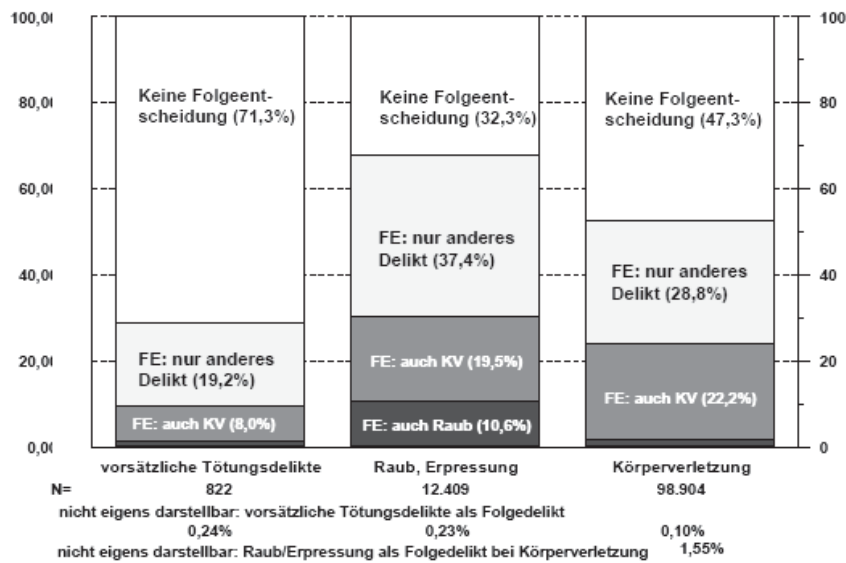
Gibt uns aber die Rückfallstatistik eine Antwort auf die Frage nach der Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren? Oder anders formuliert: Kann aus den Daten der Rückfallstatistik, wonach die Rückfallrate nach bedingter Jugendstrafe 74,8% beträgt, nach nicht ausgesetzter Jugendstrafe bis 2 Jahre aber 83,6% etwas zum Erfolg der Bewährungshilfe abgeleitet werden? Oder folgt aus der Tatsache, dass die Rückfallrate nach vollstreckten Jugendstrafen bis 2 Jahre höher ist als die Rückfallrate von Jugendstrafen mit längerer Dauer, dass längere Jugendstrafen besser wirken? Die Antwort ist ein

klares "Nein". Denn wenn die richterliche Prognose nur einigermaßen zutrifft, dann weisen die Gruppen eine unterschiedliche Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Die Aussetzung gem. § 21 JGG erfolgt entsprechend einer Sanktions- und Wirkungsprognose, wonach die „guten“ Risiken in Freiheit bleiben. Dass die Rückfallraten nach längeren Jugendstrafen besser sind als bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren dürfte ebenfalls darauf beruhen, dass es sich bei der letzten Gruppe um eine negativ selektierte Gruppe handelt.

Was also besagt die Rückfallstatistik? Sie sagt darüber etwas aus,

- inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind. Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkwort zu verabreichen, in drei von vier Fällen widerlegt wird.
- Sie zeigt ferner, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist.
- Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des prognostischen Fehlers. Wir wissen nunmehr, dass die Wahrscheinlichkeit eines einschlägigen Rückfalls bei Gewalttätern deutlich überschätzt wird (vgl. **Schaubild 6**). Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines sechsjährigen Rückfallzeitraums entweder überhaupt nicht, oder - so bei Raub/Erpressung - jedenfalls nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert. Wenn eine Registrierung erfolgt, dann erfolgt sie überwiegend wegen eines anderen Delikts und nicht wegen eines Gewaltdelikts.

Schaubild 6: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 – Rückfallzeitraum: 6 Jahre



Datenquelle: Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin 2013, S. 246, Tab. C 6.3.2.1.1; S. 249, Abb. C 6.3.2.2.1; S. 253, Abb. C 6.3.2.3.1 (eigene Berechnungen).

- Die Kenntnis dieser Basisrate ist notwendig, um die Größenordnung des prognostischen Fehlers³⁵ abschätzen zu können (vgl. **Schaubild 7**). Der Prozentsatz „falscher Positiver“, von Personen also, denen fälschlich ein Gewaltdelikt (vorsätzliche Tötung, Raub/Erpressung oder erneut Körperverletzung) prognostiziert wird, beträgt danach 44%, und zwar bei Annahme einer derzeit nicht erreichbaren Treffsicherheit der Prognose von 80%.

³⁵ Je höher die Basisrate, desto mehr „wahre Positive“ im Verhältnis zu den „falschen Positiven“ und desto mehr „falsche Negative“ im Verhältnis zu den „wahren Negativen“ treten auf. Niedrigere Basisraten haben die entgegengesetzte Wirkung. Vorsicht in der einen Richtung ist immer „Rücksichtslosigkeit“ in der anderen Richtung.

Schaubild 7: Abschätzung des Fehlers bei der Prognose eines Gewaltdelikts nach Körperverletzung

Annahme:		Prognostische Treffsicherheit 80%		
Annahme:		Basisrate 23,8% einschlägiger Rückfall nach Körperverletzung, vorsätzl. Tötungsdelikten, Raub/Erpressung		
		Prognose		
		positiv	negativ	insgesamt
Wahrheit	Tat	19,2	4,8	24 einschl. Rückfall
	keine Tat	15,2	60,8	76 kein einschl. Rückfall
insgesamt		34,4	65,6	100
Fehlerrate		44,2	7,3	

V. Wie misst man die Wirkung von Sanktionen?

1. Untersuchungsansätze zur Wirkungsmessung

Dass die Rückfallrate nach einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe niedriger ist als nach nicht ausgesetzter Jugendstrafe, dürfte weniger auf dem erfolgreicherem Handeln der Bewährungshelfer im Vergleich mit den im Jugendstrafvollzug tätigen Personal beruhen, als vielmehr auf der prognostischen Vorauswahl gem. § 21 JGG. Der einfache Vergleich der Rückfallraten dieser beiden Gruppen besagt deshalb nichts über die Wirkung der jeweiligen Intervention. Eine Wirkung kann nur dann festgestellt werden, wenn durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt ist, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann muss offen bleiben, ob festgestellte Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- und Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft und Gericht zurückzuführen sind. Da die Sanktionsauswahl und damit die Zuweisung in unterschiedlich sanktionierte Gruppen durch eine staatsanwaltschaftliche bzw. richterliche Sanktionsprognose be-

stimmt wird, muss insbesondere deren Einfluss kontrolliert werden. Gelingt dies nicht, dann lässt sich nicht ausschließen, dass die Ergebnisse mehr über die Richtigkeit der Persönlichkeitsbeurteilung durch Richter, über Auslese und Prognose usw. Auskunft geben, als über die Wirkung der (zu überprüfenden) Sanktion.

Durch geeignete Auswertungsstrategien ist deshalb sicher zu stellen, dass die beobachteten Effekte (hier: Unterschiede in der Legalbewährung) nicht in unkontrollierter Weise durch die Wirkung von Drittvariablen verfälscht werden. Naturwissenschaften und medizinische Forschung, namentlich die Arzneimittelforschung, haben gezeigt, dass das Experiment der Versuchsplan ist, durch den theoretisch behauptete Wirkungszusammenhänge nachgewiesen werden können.

- Im kontrollierten Zufallsexperiment werden Personen nach dem Zufallsprinzip (Randomisierungsprinzip) entweder einer Experimental- oder einer Kontrollgruppe zugewiesen³⁶ und unter Kontrolle der äußeren Bedingungen unterschiedlichen Sanktionen ausgesetzt. In der Sanktionsforschung sind Experimente indes aus rechtlichen wie aus ethischen Gründen zumeist nicht zu verwirklichen, ausgenommen etwa dann, wenn ohnedies ausgewählt werden muss, etwa weil zu wenig Therapieplätze zur Verfügung stehen.³⁷
- Sind die Voraussetzungen für ein experimentelles Design nicht gegeben, dann kommen vor allem quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht. Der Hauptunterschied zum Experiment besteht in der Zuteilung zu den Vergleichsgruppen, die nicht durch den Forscher nach dem Zufallsprinzip gebildet werden, sondern die der Forscher im Feld vorfindet. Quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns sind vor allem dort möglich, wo vergleichbare Grup-

³⁶ Bei Zufallsverteilung sind entsprechend große Gruppen nach der mathematisch-statistischen Wahrscheinlichkeitstheorie in ihren Merkmalen gleich.

³⁷ Vgl. z.B. Ortmann, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Freiburg i.Br. 2002; ferner die Übersicht über experimentelle Designs in der deutschen Sanktionsforschung bei Schumann, K. F.: Experimente mit Kriminalitätsprävention. In: Hof, H./Lübbe-Wolff, G. (Hrsg.): Wirkungsforschung zum Recht I – Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen. Baden-Baden 1999, S. 501 ff.

pen entweder im Querschnitt (aufgrund regionaler Unterschiede in der Sanktionierungspraxis) oder im zeitlichen Längsschnitt (aufgrund von Änderungen der Sanktionierungspraxis - etwa Diversion statt förmlicher Sanktionierung; Geldstrafe statt kurzer Freiheitsstrafe, Strafaussetzung statt unbedingter Freiheitsstrafe) unterschiedlich sanktioniert werden.

- Ansonsten bleibt nur noch die Möglichkeit, nachträglich Vergleichsgruppen zu bilden, die hinsichtlich derjenigen Variablen homogenisiert sind, denen - neben der Art der Sanktionierung - ein Effekt auf die Legalbewährung zugeschrieben werden kann (insbesondere: Vorbelastung und Deliktsgruppe), sowie durch die Anwendung multivariater Analyseverfahren, die eine statistische Kontrolle der Determinanten der Sanktionsart und möglicher Kovariaten ermöglichen. Auf diesem Ex-post-facto-design basieren derzeit noch die meisten Analysen. Im Unterschied zu den experimentellen Designs werden bei diesem Versuchsplan zunächst Daten erhoben und erst im Anschluss daran werden Vergleichsgruppen gebildet. Da aber unbekannt ist, welche Merkmale kontrolliert werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Untersuchungsgruppen insbesondere zum Zeitpunkt der Sanktionierung in einzelnen Merkmalen signifikant unterscheiden.³⁸ Hinzu kommt, dass derartige Vergleichsgruppen zumeist über Aktenanalysen gebildet werden, die nur einen Teil der möglicherweise relevanten Variablen enthalten. Deshalb kann in derartigen Studien nur sehr bedingt ein hinlänglicher Nachweis erbracht werden.

2. Gütekriterien für Evaluationsstudien

Die Vergleichbarkeit von Evaluationsstudien ist wegen methodischer Unterschiede und Schwächen eingeschränkt. Um dennoch vergleichen und die erzielten Ergebnisse bewerten zu können, erarbeitete eine Forschergruppe der University of Maryland die „Maryland Scale of Scientific Methods“. Die überarbeitete und erweiterte Fassung der „Maryland

³⁸ Neuere statistische Verfahren, wie z.B. das Propensity Score Matching, erlauben inzwischen eine hinreichend gute Vergleichbarkeit der Gruppen herzustellen.

Scientific Methods Scale³⁹ ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden und für die Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt.⁴⁰ Die Güte der einzelnen Untersuchung wird danach anhand einer 5-stufigen Skala bewertet (vgl. **Tabelle 1**).

Tabelle 1: Maryland Scale of Scientific Methods

<u>Niveau 5:</u>	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
<u>Niveau 4:</u>	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch <i>matching</i> von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
<u>Niveau 3:</u>	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
<u>Niveau 2:</u>	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
<u>Niveau 1:</u>	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

³⁹ Sherman, L. W./Farrington, D. P./Welsh, B. C./Layton MacKenzie, D. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London/New York 2002.

⁴⁰ Heinz, W.: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen. In: Lösel, F./Bender, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Mönchengladbach 2007, S. 500 ff.

Aufgrund dieser Einstufung ist es sodann möglich, Programme, Projekte usw. als z.B. spezialpräventiv "working",⁴¹ also wirksam, als "not working"⁴² (unwirksam), als "promising"⁴³, also aussichtsreich oder vielversprechend bzw. als "unknown" (unbekannt) einzuschätzen. Studien, die nicht das Niveau 3 erreichen, führen regelmäßig zur Einschätzung, dass die Wirkung "unbekannt" ist. Dies betrifft insbesondere Studien ohne Vergleichsgruppe.

VI. Ergebnisse neuerer nationaler Evaluationen - Übersicht im Anschluss an die Sekundäranalyse von 2007⁴⁴

1. Evaluation informeller Sanktionen

1.1 Legalbewährung im „Projekt Graffiti München“

Bei dem 2001 gegründeten „Projekt Graffiti München“ sollen die jugendlichen Täter die Möglichkeit erhalten, durch Schadenswiedergutmachung, sei es durch „direkte“ Wiedergutmachung, sei es durch Ersatzarbeit, im Rahmen des Projekts eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG zu erreichen.⁴⁵ Im Rahmen der Evaluation des Modellprojekts wurde u.a. auch die Legalbewährung der Probanden gemessen. In einem Einjahreszeitraum wurden 19% der 84 Probanden rückfällig, bei einer dreijährigen Beobachtungsdauer wurden 40,7% von 54 Pro-

⁴¹ Als "working" werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben aufgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.

⁴² Als "not working" werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.

⁴³ Als "promising" werden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

⁴⁴ Der Beitrag schließt an eine frühere Übersicht über Evaluationsstudien an (vgl. Heinz [o. Fn. 40], S. 495 ff.). Auf die dort dargestellten Untersuchungen wird hier nicht eingegangen.

⁴⁵ Ausführlich Höffler, K.: Graffiti – Prävention durch Wiedergutmachung. Berlin 2008, S. 91 ff.

banden erneut im BRZ eingetragen.⁴⁶ Da aber keine Kontrollgruppe gebildet werden konnte,⁴⁷ ist unbekannt, ob und inwieweit diese Ergebnisse auf der Projektarbeit beruhen.

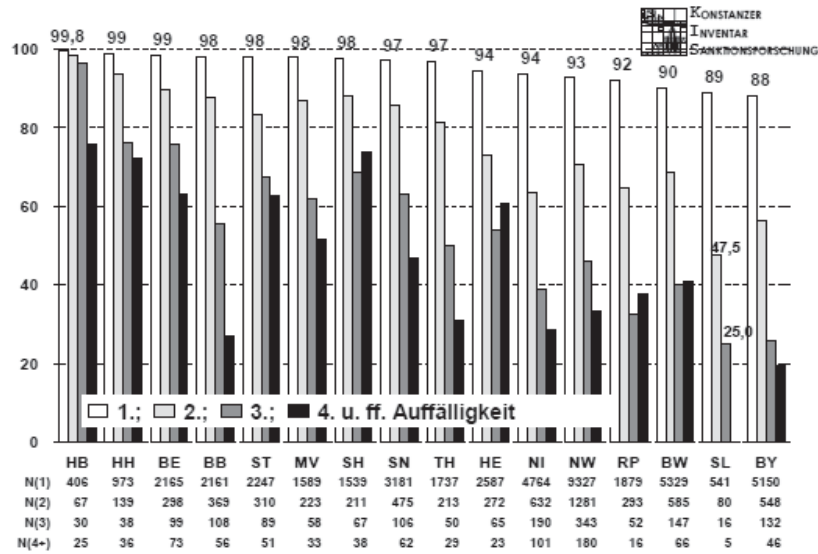
1.2 Legalbewährung nach informeller Sanktionierung bei einfachem Diebstahl

Spiess führte eine quasi-experimentelle Untersuchung durch, indem er die regionale Varianz der Sanktionspraxis nutzte, um Annahmen über Effekte unterschiedlicher Sanktionsstrategien innerhalb vergleichbarer Tat- und Tätergruppen zu prüfen. Gegenstand seiner Untersuchung waren alle deutschen Jugendlichen, die im Bezugsjahr 2004 wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) im BZR eingetragen worden waren. Von den 54.001 registrierten deutschen Jugendlichen waren 45.575 (84%) zum ersten, 5.996 (11%) zum zweiten, 1.590 (3%) zum dritten Mal registriert; 840 (weniger als 2%) waren zuvor schon dreimal oder öfter registriert. Die Auswertung der Registerdaten bestätigte eine extreme Varianz der regionalen Diversionspraxis. Bei den erstmals ausschließlich wegen einfachen Diebstahls auffälligen Jugendlichen wurde bundesweit bei 94% informell gem. §§ 45, 47 JGG sanktioniert (vgl. **Schaubild 8**), Unterschiede zwischen den Ländern bestehen - bezogen auf §§ 45, 47 JGG insgesamt (vgl. aber **Schaubild 13** zu § 45 Abs. 1 JGG) - nur noch in sehr geringem Maße. Die Unterschiede werden freilich mit der Zahl der Auffälligkeiten immer größer. Die Spannweite erhöhte sich von 11,5%-Punkten bei der ersten, auf 51,0%-Punkte bei der zweiten und auf 71,7%-Punkte bei der dritten Auffälligkeit. Diese in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale, sondern nur durch regionale Sanktionspräferenzen erklärbaren Unterschiede erlauben die Prüfung von Sanktionswirkungen.

⁴⁶ A.a.O., S. 251, Tab. 108.

⁴⁷ A.a.O., S. 245.

Schaubild 8: Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister im Jahr 2004.

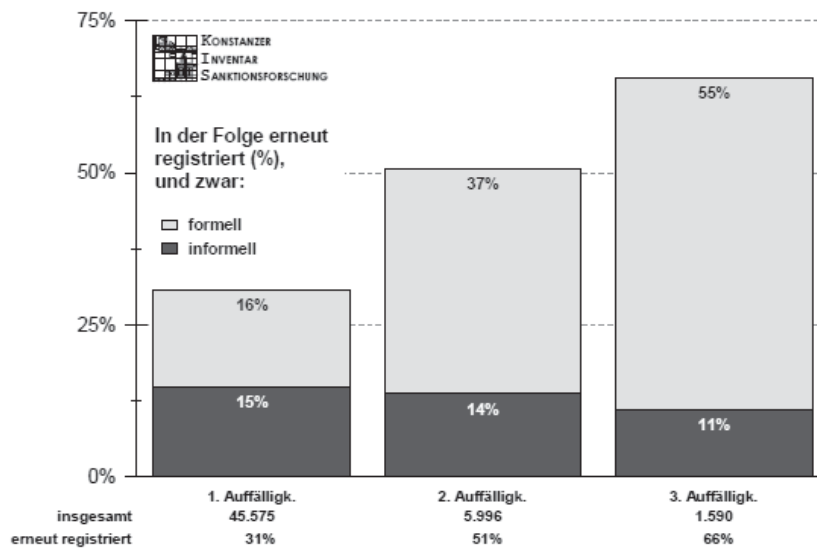


Diversionsraten nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) bei Reaktion auf 1./ 2./ 3./ weitere Auffälligkeit	Diversionsrate bundesweit	Diversionsraten der Länder	
		Min.	Max.
1. Auffälligkeit (N= 45.575)	93,9%	88,3%	99,8%
2. Auffälligkeit (N= 5.996)	74,3%	47,5%	98,5%
3. Auffälligkeit (N= 1.590)	50,8%	25,0%	96,7%
weitere (N= 840)	43,6%	0%	76,0%

Datenquelle: Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 2012, S. 32, Schaubild 4.

Nach Diebstahlsdelikten steigen die Raten erneuter Auffälligkeit innerhalb eines Rückfallzeitraums von 3 Jahren überdurchschnittlich stark an; und zwar von 31% nach der 1. Auffälligkeit, auf 51% nach der 2. Auffälligkeit und auf 66% nach der 3. Auffälligkeit (vgl. **Schaubild 9**). Bemerkenswert ist hierbei, dass die Raten nachfolgender formeller Sanktionen besonders stark zunehmen. Dies gibt Anlass zu prüfen, ob dieser vermehrte Gebrauch formeller Sanktionen geeignet ist - wie offenbar von der Praxis auch erwartet - rückfallreduzierend (im Vergleich zu informeller Sanktionierung) zu wirken.

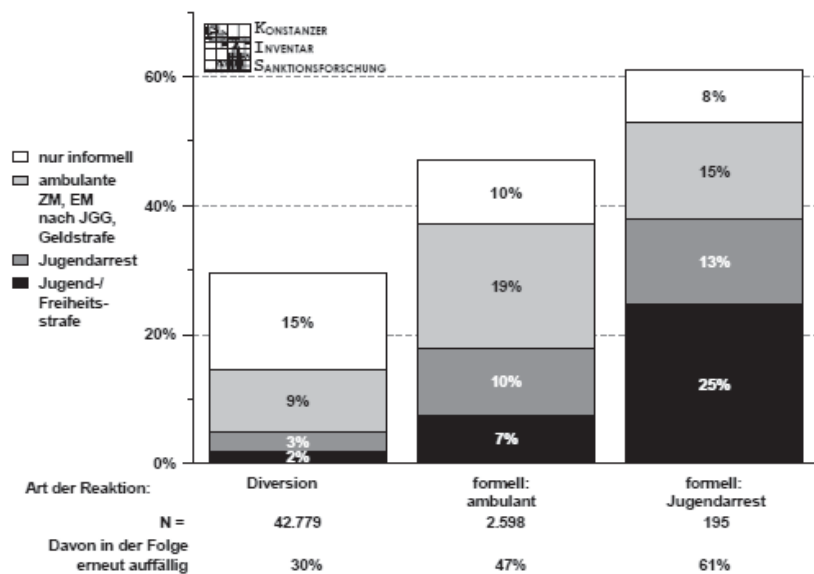
Schaubild 9: 2004 ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 218a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren in Abhängigkeit von der Zahl des Auffälligwerdens



Datenquelle: Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 2012, S. 33, Schaubild 5; S. 34, Schaubild 6.

Bereits bei der ersten Auffälligkeit ist die Wahl der Sanktionsart sowohl über die Höhe der Rate erneuter Auffälligkeit als auch über die Art der Folgesanktion mitentscheidend (vgl. **Schaubild 10**). Nach formeller ambulanter Sanktionierung sind sowohl die Rückfallraten als auch die Wahrscheinlichkeiten einer erneuten formellen Sanktionierung höher. Die höchsten Zuwächse der Rückfallraten zeigen sich nach Jugendarrest.

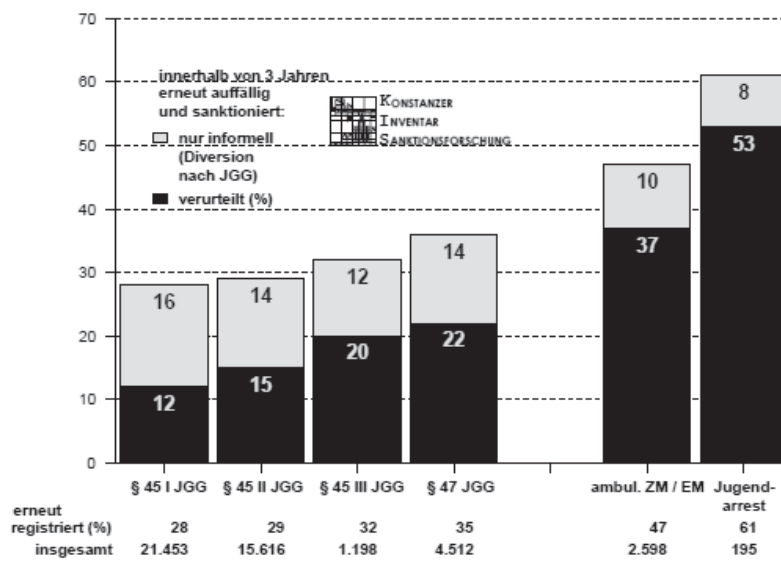
Schaubild 10: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren



Datenquelle: Spiess, G.: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis – eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In: Hilgendorf, E./Rengier, R. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden 2012, S. 302, Schaubild 6.

Entgegen der Annahme, es bedürfe gerade bei kleineren Delikten Jugendlicher einer spürbaren Reaktion, § 45 Abs. 1 JGG werde sonst als „Freibrief“ für weitere Straftaten missverstanden, zeigten sich bei der ersten Auffälligkeit auch bei Diversion konsistent umso höhere Raten erneuter Sanktionierung, je eingriffsintensiver die Reaktion auf die erstmalige Auffälligkeit war (vgl. **Schaubild 11**). Es ist kein Vorteil der intervenierenden gegenüber der nicht-intervenierenden Diversion erkennbar. Der Anteil der binnen drei Jahren erneut im Erziehungs- oder Zentralregister Registrierten steigt vielmehr kontinuierlich mit der Eingriffsintensität an. „Weder die Verbindung der Diversion mit Auflagen noch die Wahl formeller Sanktionierung durch Strafurteil erweist sich als spezialpräventiv überlegen.“⁴⁸

Schaubild 11: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren



Datenquelle: Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 2012, S. 33, Schaubild 5.

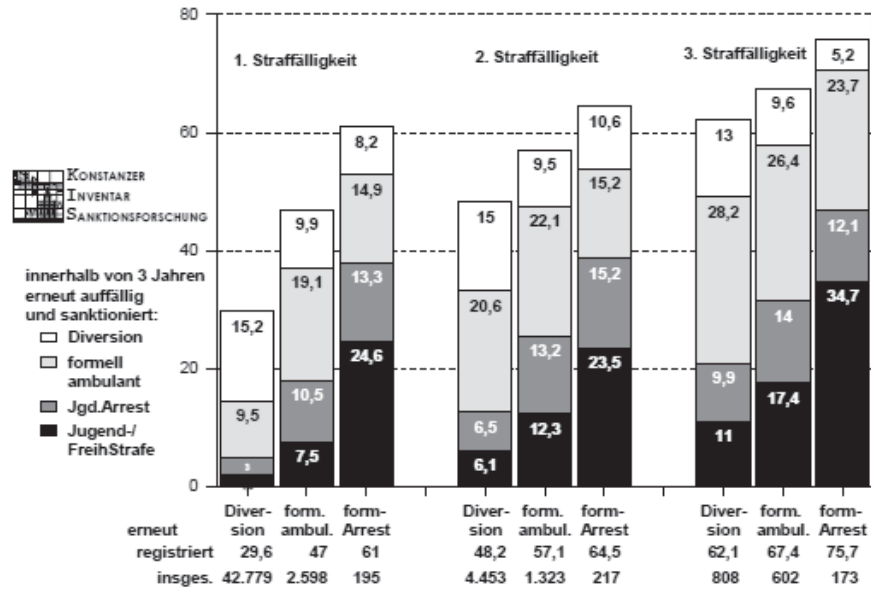
⁴⁸ Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 2012, S. 33.

Bei zweiter und dritter Auffälligkeit – jeweils ausschließlich wegen einfachen Diebstahls – wird häufiger formell sanktioniert (vgl. **Schaubild 9**), die Spannweite der Diversionsrate nimmt mit der Zahl der Voreintragungen zu (vgl. **Schaubild 8**). Diese Praxis beruht auf der Annahme, Diversion sei bei wiederholter Auffälligkeit nicht mehr ausreichend zur Rückfallverhütung, eine „spürbare“ Reaktion sei geeignet und erforderlich. Entgegen dieser Annahme zeigen die Daten aber, dass mit der Eingriffsintensität sowohl die Sanktionierungs- (erneut Diversion oder Verurteilung) als auch die Wiederverurteilungsraten zunehmen (vgl. **Schaubild 12**). Selbst bei der dritten Auffälligkeit war eine formelle Reaktion einer Diversion spezialpräventiv nicht überlegen. Insbesondere konnte auch die Erwartung nicht bestätigt werden, durch Jugendarrest eine nachhaltige Denkkettelwirkung zu erreichen. Nach Jugendarrest waren die Rückfallraten sowohl „bei Erstauffälligen als auch bei Wiederholungstätern absolut und noch mehr im Vergleich zu ambulanten Reaktionen durchweg besonders ungünstig“.⁴⁹ Der Einwand, dies sei ein Selektionseffekt, Täter mit günstiger Prognose würden divertiert, Täter mit weniger günstiger Prognose dagegen formell sanktioniert, wurde geprüft. Denn dann müsste in jenen Ländern, in denen besonders selektiv von Diversion Gebrauch gemacht wird, also ausschließlich „gute“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen, der Vorteil der Legalbewährung nach Diversion weitaus größer sein als nach formeller Sanktionierung; umgekehrt müsste dieser Vorteil in jenen Ländern gering sein oder ganz verschwinden, in denen überwiegend oder gar routinemäßig eingestellt wird, also zwangsläufig mehr „schlechte“ Risiken in den Genuss von Diversion kommen. Entgegen diesem Einwand „nimmt der Vorteil der Legalbewährung zugunsten der Divertierten mit steigender Diversionsrate in der Tendenz nicht ab, sondern zu ($r=0,44$)“.⁵⁰

⁴⁹ Spiess, G.: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis — eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In: Hilgendorf, E./Rengier, R. (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden 2012, S. 302 f.

⁵⁰ Spiess, G.: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen — was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung. In: Soziale Probleme – Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle 24 (2013), S. 102.

Schaubild 12: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren



Datenquelle: Spiess, G.: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik. Bewährungshilfe 2012, S. 33, Schaubild 5; S. 34, Schaubild 6.

Zusammenfassend kommt Spiess zu folgenden Ergebnissen:

- "Bei dieser für jugendliche Massendelinquenz typischen Gruppe (kann) weder bei der ersten noch bei der zweiten und ebenso wenig bei der dritten Straffälligkeit bestätigt werden, dass ein förmliches Strafverfahren der Einstellung des Verfahrens ohne Strafurteil überlegen wäre."⁵¹

⁵¹ Spiess a.a.O.

- Sanktionsschärfung forciert das Karriererisiko: "Mit der Eskalation der Sanktionshärte nimmt nicht nur die Häufigkeit erneuter Straffälligkeit zu, sondern auch das Risiko, als dann Rückfälliger mit Arrest, und nach Arrest dann schließlich mit bedingter oder unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert zu werden – also mit einer der Sanktionen, die notorisch mit den höchsten Rückfallraten verbunden sind."⁵²
- "Für die Annahme, jedenfalls bei wiederholter Auffälligkeit sei Diversion nicht mehr vertretbar und eine formelle Sanktionierung geboten, geben die verfügbaren Daten der Rückfallstatistik ersichtlich keine Rechtfertigung: Sie sprechen nicht dafür, von mehr (förmlicher) Bestrafung jugendtypischer Delinquenz ein Mehr an präventiver Wirkung zu erwarten. Noch deutlicher widerlegt wird die Erwartung, die im aktuellen kriminalpolitischen Diskurs (tough on crime) in Deutschland mit dem Jugendarrest als »Schuss vor den Bug« verbunden wird."⁵³

1.2 Schülergerichte – ein neuer, erfolgversprechender Diversionsansatz?

Anknüpfend an die US-amerikanischen teen courts wurden zunächst in Bayern, später aber auch in anderen Bundesländern "Schülergerichte" eingerichtet, bei denen Gleichaltrige über Gleichaltrige "urteilen". Diesen Projekten liegt die Annahme zugrunde, Jugendliche öffneten sich stärker dem Einfluss von Altersgenossen als den Erziehungsbemühungen von Erwachsenen, es ließe sich so eher Unrechtseinsicht wecken. Obwohl es sich überwiegend um Bagatelldelikte handelt, wurden und werden in Bayern (wie die Begleitforschung gezeigt hat) fast ausnahmslos, über das Gespräch im Gremiumsverfahren hinaus, weitere Maßnahmen („gemeinnützige Arbeit“ oder eine schriftliche Thematisierung der Tat) vereinbart, und zwar vielfach mehrere („Maßnahmencocktail“).⁵⁴ Von deren Erfüllung hängt ab, ob gem. § 45 Abs. 2 JGG

⁵² A.a.O., S. 104.

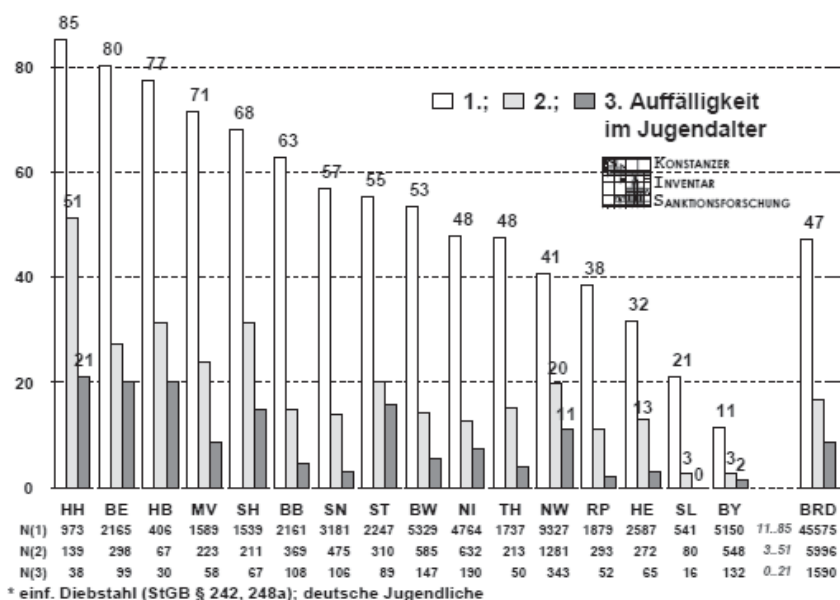
⁵³ A.a.O., S. 102 f.

⁵⁴ Heinz, W.: Schülergerichtsverfahren – unnötig und unzulässig? In: Bannenberg, B. (Hrsg.): Festschrift für Dieter Rössner (im Druck).

eingestellt wird. Im Vergleich zum Verfahren gem. § 45 Abs. 3 JGG ist zumindest die Zahl der Maßnahmen im Schnitt höher.

Ob und inwieweit die mit diesem Verfahren verbundenen spezialpräventiven Annahmen zutreffen, wurde in zwei Projekten geprüft. Das Problem dieser Evaluationen bestand darin, dass in Bayern selbst bei bagatellhaften Erstdelikten sehr selten von § 45 Abs. 1 JGG Gebrauch gemacht wird (vgl. **Schaubild 13**). Es konnte deshalb gar nicht geprüft werden, ob das Schülergerichtsverfahren spezialpräventiv bessere Wirkungen zeigt als eine folgenlose Einstellung. Geprüft werden konnten nur Varianten der intervenierenden Diversion, also Einstellungen gem. § 45 Abs. 2 JGG nach Erfüllung der im Schülergerichtsverfahren vereinbarten Maßnahme im Vergleich mit einer Sanktionierung gem. §§ 45 Abs. 3 bzw. gem. 76 JGG.

**Schaubild 13: Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 JGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (2004).
Totalerhebung der Eintragungen im Erziehungsregister.**



Datenquelle: Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik. In: Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach 2010.

Zwei Projekte wurden bislang unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung evaluiert. In Aschaffenburg waren die Unterschiede

zwischen den Teilnehmern des Schülergerichtsverfahrens (Experimentalgruppe) und einer Kontrollgruppe statistisch nicht signifikant.⁵⁵

Im Schülerprojekt "Fallschirm" in Ingolstadt bildeten 202 Beschuldigte die Experimentalgruppe, die in der Zeit zwischen 2003 und Ende Juni 2005 das Schülergerichtsverfahren "erfolgreich" durchlaufen hatten. Nicht in die Experimentalgruppe einbezogen wurden die sog. Abbrecher.⁵⁶ Die Bildung der Kontrollgruppe erfolgte aus der Gruppe der Beschuldigten, deren Strafverfahren im Jahr 2002 entweder gem. § 45 Abs. 2 (n=665) oder gem. § 76 JGG (n=103) erledigt worden war.⁵⁷ Als Rückfall wurde mittels der hausinternen Verfahrensliste der StA Ingolstadt jede durch diese StA registrierte neue Straftat berücksichtigt. Sowohl bei einem zwei- als auch einem dreijährigen Rückfallzeitraum (vgl. **Schaubild 14**) waren die Unterschiede in den Rückfallraten statistisch nicht signifikant. Lediglich bei den nicht vorbelasteten Probanden wies die Experimentalgruppe statistisch schwach signifikant weniger Rückfälle auf als die Kontrollgruppe.⁵⁸ Erst bei einem vierjährigen Rückfallzeitraum zeigte sich eine signifikant bessere Legalbewährung der Projektprobanden.⁵⁹ "Wegen der geringen (verbleibenden) Probandenzahl ist jedoch auch dieses Ergebnis mit Zurückhaltung zu interpretieren."⁶⁰ Englmann fasst diesen Befund zu Ingolstadt dahin gehend zusammen, "der statistische Nachweis einer besseren spezialpräventiven Wirksamkeit des »schülergerichtlichen« Verfahrens konnte ... nur in sehr eingeschränktem Maße erbracht werden."⁶¹ Um diesen Nachweis ging es indes gar nicht. Denn geprüft wurde nicht, ob die Schülerverfah-

⁵⁵ Vgl. Sabaß, V.: Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – ein neuer Diversionsansatz. Münster 2004; Schöch/Traulsen (o. Fn. 15, 2009), S. 42.

⁵⁶ Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Berlin 2009, S. 192; kritisch deshalb Spiess, G.: Was soll (und was darf) Diversion? In: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend!, Mönchengladbach 2012, S. 461, Fn. 51, der darin zutreffend eine Selektion zugunsten erfolgreicher Fälle in der Experimentalgruppe sieht.

⁵⁷ Englmann (a.a.O.), S. 208 ff.; Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. ZJJ 2009, S. 223.

⁵⁸ Englmann (o. Fn. 56), S. 267 ff., 293 ff.; Englmann (o. Fn. 57), S. 224.

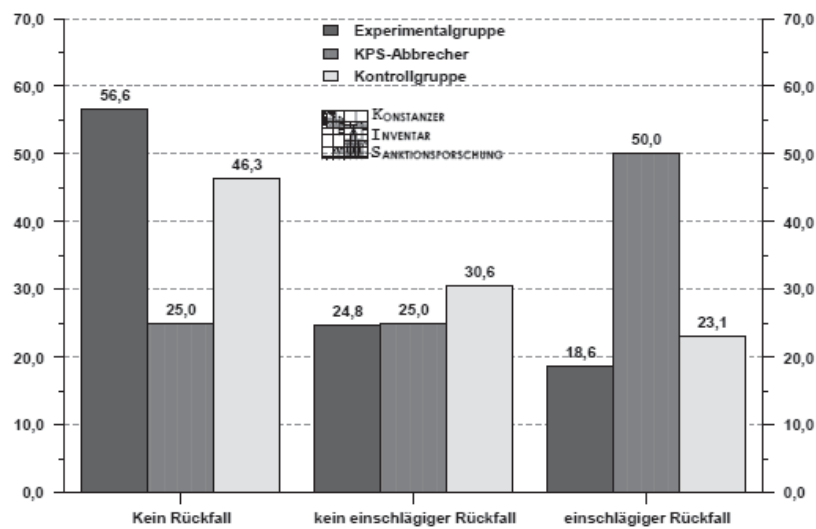
⁵⁹ Englmann (o. Fn. 56), S. 299 ff.

⁶⁰ Englmann (o. Fn. 57), S. 225.

⁶¹ Englmann (o. Fn. 55), S. 410.

ren spezialpräventiv besser sind als eine folgenlose Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG. Geprüft wurde vielmehr, ob eingriffsintensivere Sanktionen, hier §§ 45 Abs. 3, 76 JGG, sich als spezialpräventiv besser erweisen als Schülergerichte. Dies war definitiv nicht der Fall. Ob dagegen Schülergerichte präventiv besser wirken als die außerhalb Bayerns in vergleichbaren Fällen zumeist gem. § 45 Abs. 1 JGG erfolgende Einstellung, konnte nicht geprüft werden. Deshalb ist die Übertragung der Befunde auf andere Regionen mit JGG-konformer Sanktionierungspraxis nicht möglich, und zwar unabhängig von den mit diesen Verfahren verbundenen rechtlichen Problemen.⁶²

Schaubild 14: Schülergericht „Fallschirm“ in Ingolstadt – Rückfälligkeit im Drei-Jahres-Kontrollzeitraum (Experimentalgruppe 2003 – 2005, N=113; KPS_Abbrecher N=8; Kontrollgruppe 2002, N=108)



Datenquelle: Englmann, R.: Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Münster 2009, S. 298, Tab. 64.

⁶² Heinz (o. Fn. 54).

1.3 Änderung der Sanktionierungspraxis im Modellprojekt „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen - Auswirkungen auf die Legalbewährung?

Im Projekt „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Jugendsachen nicht mehr nach Buchstaben, sondern nach Bezirken bestimmt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Staatsanwalt sowohl den Ort mit seinen Brennpunkten als auch das soziale Umfeld der Beschuldigten kennt. Hierdurch soll eine individuell angepasste Reaktion erfolgen. Ferner soll die Verfahrensdauer verkürzt werden, weil Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft besser vernetzt sind und die Kommunikation mit dem Jugendrichter erleichtert ist. Eines der Ergebnisse der Begleitforschung⁶³ war, dass dieser Wechsel von der Buchstaben- zur Bezirkszuständigkeit zu Änderungen der Sanktionierungspraxis führte.⁶⁴ An einem Standort stieg die Einstellungsquote⁶⁵ von 59% auf 70%, an einem anderen Standort ging sie von 61% auf 52% zurück (vgl. **Schaubild 15**). Entsprechend der Annahme, dass "spürbare" Reaktionen spezialpräventiv besser wirken, müsste sich die Legalbewährung im "Vorher-Nachher-Vergleich" entsprechend verändert haben. Entgegen dieser Annahme hatte diese Änderung der Sanktionierungspraxis aber keinen messbaren Einfluss auf die Rückfälligkeit (vgl. unten **Schaubild 23**), die Sanktionen erwiesen sich als "austauschbar".⁶⁶ Allerdings steht dieser Befund unter dem Vorbehalt, dass die Veränderung der Tat- und Täterstruktur in ihrem Einfluss auf die Sanktionierungspraxis nicht kontrolliert worden ist.

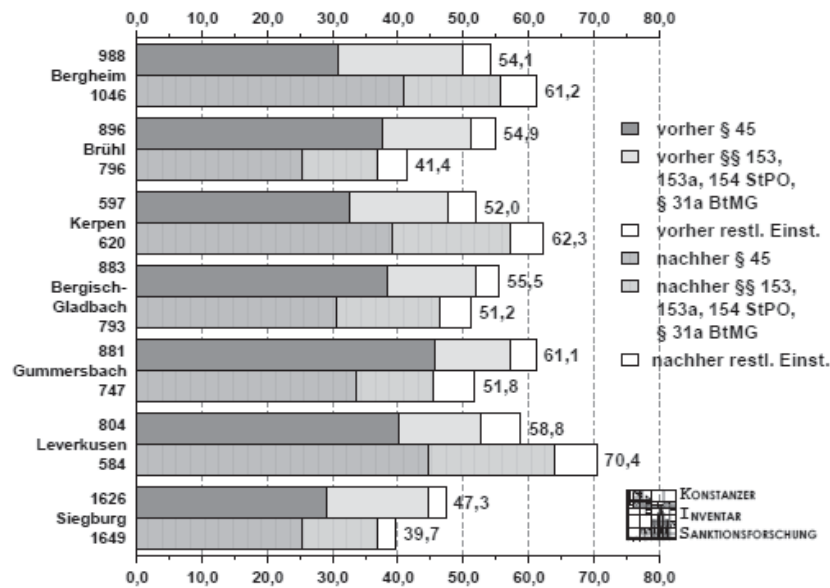
⁶³ Ebert, K.: Staatsanwalt vor/für den Ort. Berlin 2012; Verrel, T.: Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten. In: Hilgendorf/Rengier (o. Fn. 48), S. 521 ff.

⁶⁴ Vorher-Zeitraum: 01.07.2007-31.12.2007; Nachher-Zeitraum: 01.10.2008-31.03.2009 (vgl. Ebert [o. Fn. 63], S. 32).

⁶⁵ Die Einstellungsquoten wurden anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdatenbank ermittelt. Berücksichtigt wurden § 45 I, II JGG, §§ 153, 153a, 154 StPO, 31a BtMG und „sonstige Einstellungen“ (vgl. Ebert [o. Fn. 63], S. 33). Nicht berücksichtigt wurden Einstellungen gem. § 170 II JGG.

⁶⁶ Verrel (o. Fn. 63), S. 526: "... eindrucksvolle Bestätigung der These von der Austauschbarkeit der Sanktionen".

Schaubild 15: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen. Änderung der Einstellungsquoten im Vorher-Nachher-Vergleich



Datenquelle: Ebert, K.: Staatsanwalt vor/für den Ort. Berlin 2012, S. 73, 80, 84, 92, 98, 106, 111.

2. Evaluation formeller ambulanter Sanktionen

2.1 Empirische Untersuchungen zum spezialpräventiven Erfolg des Täter-Opfer-Ausgleichs - Das Projekt „Ausgleich München e.V.“

Durch das 1998 gegründete Projekt „Ausgleich München e.V.“ sollte die Idee der Schadenswiedergutmachung auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität fruchtbar gemacht werden. Im Unterschied zu klassischen TOA-Modellen sollte die Erbringung von materiellen Er-

satzleistungen (Schadensersatz und Schmerzensgeld) im Mittelpunkt stehen. In dem von der Begleitforschung⁶⁷ untersuchten Zeitraum 1999 bis 2004 waren junge Beschuldigte wegen fehlender Leistungsfähigkeit nur ausnahmsweise einbezogen (0,9% Jugendliche und 2,4% Heranwachsende).⁶⁸ Die - über Eintragungen im BZR - ermittelten Rückfallquoten von Experimental- und Kontrollgruppe unterschieden sich weder in einem Ein- noch in einem Dreijahreszeitraum signifikant voneinander.⁶⁹ Eine spezialpräventive Wirkung der Wiedergutmachung ließ sich also nicht feststellen. Im Vergleich zur herkömmlichen Erledigung ist aber in Fällen der erfolgreichen Schlichtung eine Befriedungswirkung eingetreten, die Opfer haben schneller und unbürokratischer Schadensausgleich erhalten, der Beschuldigte regelmäßig eine Strafmilderung. Damit hat sich jedenfalls dieses Verfahren als das weniger eingriffsintensive und damit als das entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenerere Verfahren erwiesen.

2.2 DENKZEIT für delinquente Jugendliche - Einzeltraining zur Förderung der sozialkognitiven Kompetenz und zur Stärkung des Selbstwertgefühls

„Das DENKZEIT-Training soll dem Jugendlichen ermöglichen, in unübersichtlichen Situationen kurz innezuhalten (daher »DENKZEIT«), sich die Folgen der einen und der anderen Handlungsalternative zu vergegenwärtigen, sich in sein Gegenüber hineinzusetzen und sich dann selbst zu entscheiden.“⁷⁰ Ein ausgebildeter „Trainer“ arbeitet mit einem Jugendlichen/Heranwachsende über eine längere Zeit (40 Sitzungen, ca. ein dreiviertel Jahr) zusammen.⁷¹

⁶⁷ Köberlein, C.: Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung. Berlin 2006.

⁶⁸ A.a.O., S. 41.

⁶⁹ A.a.O., S. 223 ff.

⁷⁰ Körner, J./Friedmann, R.: DENKZEIT für delinquente Jugendliche. Freiburg i.Br. 2005, S. 14.

⁷¹ Vgl. zu Methode und Konzeption Körner, J./Jaletzke, C./Joksches, G.: „DENKZEIT“, ein sozialkognitives Einzeltraining mit delinquenten Jugendlichen. DVJJ-Journal 2002, S. 60 ff..

Über die bislang einzige Evaluation berichteten Körner/Friedmann⁷² sowie Körner.⁷³ Verglichen wurde die Legalbewährung von 42 (67)⁷⁴ Jugendlichen, die zwischen 2001 und Ende 2004 an diesem Training teilnahmen.⁷⁵ Sie wurden verglichen mit zwei Gruppen, und zwar mit 47 (72) Jugendlichen, die an einem sozialen Trainingskurs teilgenommen hatten, und mit 39 (44) Jugendlichen und Heranwachsenden, die von der Bewährungshilfe in Berlin betreut worden waren. Insgesamt konnten 55 Personen aus den verschiedensten Gründen die Maßnahme nicht bis zum Ende durchführen. Am häufigsten kam es beim Denkzeit-Training zu einem Abbruch, dessen Gründe aber nicht erhoben worden sind.⁷⁶ Eine statistische Kontrolle der Vergleichbarkeit der Gruppen⁷⁷ erfolgte nicht, abgesehen von Alter und Delinquenzbelastung.⁷⁸

Die Legalbewährung wurde mittels BRZ-Auszügen ermittelt. Es wurde aber kein einheitlicher und damit vergleichbarer Rückfallzeitraum berechnet. Der Beginn des „Rückfallzeitraums“ wurde mit dem Beginn der Maßnahme angenommen, weshalb Rückfälle während der Maßnahme bereits als deren Misserfolg gelten, es sei denn, es kam deshalb zum Abbruch mit der Folge, dass der Proband aus der weiteren Auswertung ausgeschlossen wurde. Die Legalbewährung wurde anhand einer „ge-

⁷² Körner/Friedmann (o. Fn. 70).

⁷³ Körner, J.: Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie. ZJJ 2006, S. 267 ff.

⁷⁴ Die Angaben in Klammern geben die Zahl der Jugendlichen an, die zu Beginn an der Maßnahme teilgenommen hatten. Aus den verschiedensten Gründen kam es zum Abbruch, die vor der Klammer stehende Zahl gibt die Zahl an, die in der Evaluation berücksichtigt wurde.

⁷⁵ Die Zuweisung beruht auf richterlicher Weisung. Das „Denkzeit-Training“ war den Jugendrichtern und auch der Jugendgerichtshilfe in Berlin in mehreren Informationsveranstaltungen bekannt gemacht worden. Da Indikationskriterien hierbei nicht vorgestellt worden waren, oblag es dem Jugendrichter, wem er aus welchen Gründen die Weisung der Teilnahme an einem „Denkzeit-Training“ erteilte. Körner geht deshalb von einer zufälligen Verteilung zwischen Sozialem Trainingskurs und Denkzeit aus (Körner [o. Fn. 72], S. 270).

⁷⁶ Die Denkzeit-Gruppe ist damit die am stärksten positiv selektierte Gruppe.

⁷⁷ Zur Bewährungshilfegruppe wird immerhin mitgeteilt, sie eigne sich „nicht gut als Vergleichsgruppe, weil sich diese Gruppe heterogen zusammensetzt“ (Körner [o. Fn. 75], S. 270).

⁷⁸ Zu Alter und Delinquenzbelastung vgl. Körner a.a.O.

wichteten Delinquenzbelastung“ gemessen, die allerdings nicht als valide angesehen werden kann. Denn gewichtet wurde die Zahl der Straftaten, die sich jedoch anhand der Registerauszüge nicht genau bestimmen lässt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ergab (vgl. **Tabelle 2**), dass jede der drei untersuchten Maßnahmen zu einer statistisch signifikanten Reduktion der registrierten, gewichteten Straffälligkeit führt. „Die Effektstärke des Denkzeit-Trainings fällt sehr viel höher aus als die der anderen beiden Verfahren, jedoch lässt sich diese Differenz vor allem durch die hohen Streuungen in der Bewährungshilfe- und der Trainingskursgruppe erklären, sollte also nicht überbewertet werden.“⁷⁹

Insgesamt leidet die Studie unter methodischen Mängeln. Die festgestellten positiven Effekte beruhen auf Besonderheiten (hier: Streuungen) der Vergleichsgruppen. Die Studie kann deshalb nicht als Beleg für die Wirksamkeit des Denkzeit-Trainings dienen.

Tabelle 2: DENKZEIT-Training - gewichtete Delinquenzbelastung pro Jahr vor und nach dem Beginn der jeweiligen Maßnahme und Effektstärken⁸⁰ (N = 128)

Methode	N	Zeitraum vor T1	Zeitraum nach T1	Effektstärke d
	Mittelwerte und Streuungen			
Sozialer Trainingskurs	47	22,7 (26,8)	4,0 (4,3)	0.97
Denkzeit-Training	42	15,5 (10,4)	1,9 (3,7)	1.74
Bewährungshilfe	39	13,6 (11,8)	4,2 (10,1)	0.86

Datenquelle: Körner, J.: Wirksamkeit ambulanter Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Erste Ergebnisse einer vergleichenden Studie. ZJJ 2006, S. 272.

⁷⁹ Körner (o. Fn. 72), S. 272.

⁸⁰ Die Effektstärke wurde als „Mittelwertdifferenz, relativiert um die Streuung zum Zeitpunkt T1“ berechnet (Körner [o. Fn. 72], S. 272).

2.3 Erziehungscamps – Das Trainingscamp Lothar Kannenberg

Das Trainingscamp Lothar Kannenberg ist eine seit 2004 bestehende Einrichtung der Erziehungshilfe. Das Trainingscamp ist ein deutsches Modell amerikanischer boot camps mit rigide durchstrukturiertem Tagesablauf und vielen sportlichen Aktivitäten.⁸¹ Der Initiator Kannenberg behauptete, eine Rückfallrate von nur 20% zu erreichen.⁸² Die bislang vorliegende Evaluation durch Galuske und Böhle berücksichtigt die Jahrgänge 2005 bis 2007.⁸³ In Abweichung von den regelmäßig auf das Maßnahmeende, hier also: Entlassung aus dem Trainingscamp, abstellenden Berechnungen des Legalbewährungszeitraums wurde von den Evaluatoren stattdessen auf den Tatzeitpunkt abgestellt, weil der Einfluss des Trainingscamps „nicht als festgeschriebenes Verhaltensskript auf den Adressaten“⁸⁴ verstanden werde, das eine Wirkung ausübe. Die Rückfallquote wurde für die Gruppe der „rückfallfähigen“ Jugendlichen berechnet.⁸⁵

Die Angaben zu den Rückfallraten und den Delinquenzverläufen in den bisherigen Publikationen⁸⁶ legen einen Legalbewährungszeitraum für die untersuchten Jahrgänge zwischen 1 und 3,5 Jahren zugrunde.⁸⁷ Auf

⁸¹ Das Trainingscamp wird wegen des Programms in der Literatur sehr kontrovers beurteilt (vgl. die Nachweise bei Galuske, M.: „Erziehungscamps“ zwischen Dichtung und Wahrheit – Über die Schwierigkeiten von Evaluationen in „vermintem“ Gelände. Forum Erziehungshilfe 2008, S. 236 ff; Galuske, M./Böhle, A.: Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. ZJJ 2010, S. 52).

⁸² Meier, B.-D.: Was nützt, was schadet, was ist ohne Effekt? – Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf dem Prüfstand. In: Bloy, R. et al. (Hrsg.): Festschrift für Manfred Maiwald. Berlin 2010, S. 514.

⁸³ Die Akten des Gründungsjahrgangs 2004 waren lückenhaft (Galuske/Böhle [o. Fn. 81], S. 52), für den Jahrgang 2008 wurden noch keine BZR-Eintragungen eingeholt.

⁸⁴ Böhle, mail vom 13.10.2012 an den Verf., in der es dann weiter heißt: "Im Fall des Trainingscamps oder aber auch gerade kürzeren oder weniger intensiven pädagogischen Interventionen ... wäre es ... vermessen, von Wirkungen auszugehen, die jahrelang anhalten oder gar als Verhaltensdispositionen zu werten seien."

⁸⁵ Vgl. Galuske, M./Böhle, A.: „Am Anfang habe ich gedacht, ich will mich nicht verändern.“ Erster Zwischenbericht der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. Kassel 2009, S. 81, 94.

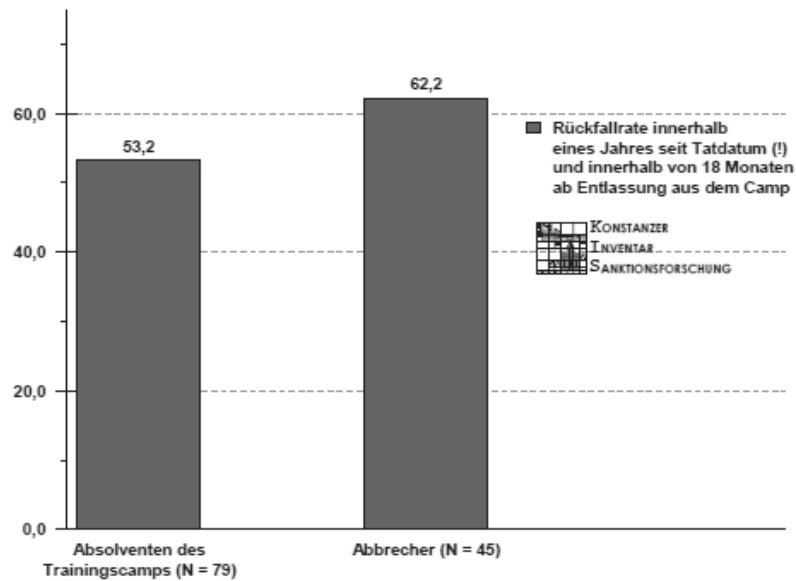
⁸⁶ Galuske/Böhle (o. Fn. 85), S. 94; Böhle, A./Galuske, M.: Das Trainingscamp Lothar Kannenberg. Bewährungshilfe 2010, S. 406 ff.; Galuske/Böhle [o. Fn. 80], S. 58 ff.

⁸⁷ Galuske/Böhle (o. Fn. 84), S. 94.

Anregung des Verfassers wurde für alle in die Rückfallstudie einbezogenen Jugendlichen ein einheitlicher Legalbewährungszeitraum berechnet (allerdings - entgegen dem Rat des Verf. - erneut ab Tatzeitpunkt). Der nunmehrige Legalbewährungszeitraum beträgt ein Jahr ab dem Datum der letzten Tat, vorausgesetzt das Datum der Entscheidung über die Rückfalltat erfolgt innerhalb von 18 Monaten ab Entlassung aus dem Trainingscamp. Bei dieser Berechnung reduziert sich die Rückfallrate (vgl. **Schaubild 16**). Von den 79 Absolventen wurden 42 (53,2%), von den 45 Abbrechern dagegen 28 (62,2%) rückfällig. Nach Einschätzung der Evaluatoren liegt die ermittelte Rückfallquote „im erwartbaren Rahmen,“⁸⁸ wenngleich weit entfernt von der behaupteten 20%-Marke. Da aber keine Kontrollgruppe gebildet worden war, sind Aussagen über eine etwaige Wirkung nicht möglich.

⁸⁸ Böhle/Galuske (o. Fn. 86), S. 408; Galuske/Böhle (o. Fn. 81), S. 58. Zum Vergleich werden die Rückfallstatistik 1994 zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (mit/ohne Bewährung), das Projekt Chance sowie eine Studie des Wohlfahrtsverbandes Baden herangezogen.

Schaubild 16: Trainingscamp Lothar Kannenberg – Rückfallrate innerhalb eines Jahres seit Tatdatum



Datenquelle: Schriftliche Mitteilung von Herrn Böhle vom 13.10.2012 an Verf.

2.4 Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation

2.4.1 Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung – Evaluation in der JVA in Hameln

Kaum ein Ansatz ist theoretisch, methodisch und rechtlich so umstritten wie der konfrontative Ansatz in Form des Anti-Aggressivitäts-Trainings, des Coolness-Trainings oder anderer Formen provozierender

Konfrontation.⁸⁹ „Der Sinn konfrontativer Settings wird wesentlich mit dem Hinweis auf die positiven Wirkungen des Trainings begründet und auch möglichen ethisch-moralischen Einwänden wird der hilfreiche Einfluss argumentativ entgegen gehalten.“⁹⁰ Die Mehrzahl der vorliegenden Evaluationsstudien erlaubt es mangels Kontrollgruppe nicht, die spezialpräventive Wirkung⁹¹ zu beurteilen.⁹² In der Untersuchung von Rau wurde zwar eine Kontrollgruppe gebildet, die freilich nicht mit der Experimentalgruppe vergleichbar ist.⁹³ Deshalb wird nur auf die beiden Studien von Ohlemacher et al. und Hirtenlehner/Hiebinger eingegangen.

⁸⁹ Zur Kritik vgl. statt vieler Galuske, M.: Methoden der sozialen Arbeit. 10. Aufl. Weinheim u.a. 2013, S. 273 ff.; Klug, W./Zobrist, P.: Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. München/Basel 2013, S. 69 ff. m.w.N.; Plewig, H.-J.: Neue deutsche Härte – Die "konfrontative Pädagogik" auf dem Prüfstand (Teil 1). ZJJ 2007, S. 363-369; (Teil 2), ZJJ 2008, S. 52-59.

⁹⁰ Galuske (o. Fn. 89), S. 289.

⁹¹ Viele Studien beschränken sich darauf, durch testpsychologische Messungen die Reduzierung von Aggressivität nachzuweisen. Als Selbstauskunftsmaße wird durch derartige Fragebogen aber nur die Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität erfasst. Ob sich das tatsächliche Verhalten substantziell ändert, wird nicht gemessen.

⁹² Keine Kontrollgruppe wurde in den folgenden Untersuchungen gebildet, weshalb eine spezialpräventive Wirkung nicht festgestellt werden konnte: Eggert, A./Feuerhelm, W.: Evaluation des Anti-Aggressivitäts-Trainings und des Coolness-Trainings in Mainz, Mainz 2007 <<http://www.prof-jens-weidner.de/index.php/forschung/evaluation-des-aat-ct-in-mainz>>; Bongartz, B.: Evaluation. Wissenschaftliche Begleitung eines Antigewalt- und Kompetenztrainings für erwachsene Männer, Hamburg 2008 <http://www.konfrontative-paedagogik.de/uploads/evaluation_zum_aat_in_hamburg_2009.pdf>; Toprak, A.: Anti-Aggressions-Kurse mit Jugendlichen türkischer Herkunft. In: Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings. 2. Aufl. Weinheim/München 2010, S. 162 ff.; Heyder, B.: "Die Konfrontative Pädagogik auf dem Prüfstand". ZJJ 2008, S. 183 ff.; Marx, T./Marx, M.: Anti-Gewalt-Training Magdeburg. Berlin u.a. 2011.

⁹³ In der Studie von Rau (Rau, T.: Katamnestiche Untersuchung zur Wirksamkeit des Anti-Aggressivitäts-Trainings bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Evaluation einer sozialpädagogischen Intervention. Diss. med. Fak. Ulm 2006 <http://vts.uni-ulm.de/query/longview.meta.asp?document_id=5661>) sind die beiden Gruppen mit 28 bzw. 19 Teilnehmern für statistische Aussagen zu klein, sie sind überdies selektiv zusammengestellt und nicht hinreichend parallelisiert.

Ohlemacher et al.⁹⁴ untersuchten anhand von BZR-Eintragungen die Legalbewährung von 73 Inhaftierten, die zwischen 1986 und 1999 in der Jugendstrafanstalt Hameln ein Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) durchlaufen hatten.⁹⁵ Durch eine aufwändige Analyse wurde zur Bildung einer Kontrollgruppe für jeden Probanden der AAT-Gruppe ein in relevanten Variablen übereinstimmender „Zwilling“ ermittelt, der ebenfalls wegen eines Gewaltdelikts mindestens sechs Monate in Hameln einsaß.⁹⁶ Da es in Hameln auch „andere, z.T. auch deliktspezifische Maßnahmen (Sozialtherapie, Gesprächskreis 'Tötungsdelikte') zur Behandlung der Straftäter“⁹⁷ gab, setzt sich die Kontrollgruppe nicht aus „Nicht-Behandelten“ zusammen.⁹⁸ Kontrollgruppe heißt nur, dass kein AAT durchgeführt wurde.⁹⁹

Um eine genügend große Teilnehmerzahl zu erhalten, musste ein langer Zeitraum gewählt werden. Innerhalb dieses Zeitraums wurde das AAT wiederholt geändert,¹⁰⁰ ferner wechselten die Aufnahmekriterien.¹⁰¹ Der

⁹⁴ Die Untersuchung von Ohlemacher/Sögding/Höyneck/Ethé/Welte ist wiederholt dargestellt worden (vgl. z.B. Ohlemacher et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. [Hrsg.]: Forschungsberichte Nr. 83, Hannover 2001; Höyneck et al.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. RdJB 2004, S. 540 ff.; Ohlemacher et al.: "Nicht besser, aber auch nicht schlechter": Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. DVJJ-Journal 2001, S. 380 ff.). Im Folgenden wird sie zitiert nach Ohlemacher, T./Sögding, D./Höyneck, T./Ethé, N./Welte, G.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. In: Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 345 ff.

⁹⁵ Ohlemacher et al. (o. Fn. 93), S. 360 ff.

⁹⁶ Ohlemacher et al. (o. Fn. 93), S. 374 ff.

⁹⁷ Ohlemacher et al. (o. Fn. 93), S. 375.

⁹⁸ Hierauf wird vor allem von Weidner, J.: Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) in der Konfrontativen Pädagogik. In: Weidner, J./Kilb, R. (Hrsg.): Handbuch Konfrontative Pädagogik. Weinheim/München 2011, S. 27, hingewiesen: „Die Studie vergleicht also behandelte Gewalttäter mit behandelten Gewalttätern und kommt bei beiden Gruppen zu dem erfreulichen Zweidrittel-Ergebnis. Das heißt, Täterbehandlung lohnt sich, ob mit dem AAT, in der Sozialtherapie oder in anderen intensiven Formen des Sozialen Trainings.“ Diese Aussage zur Wirkung von Täterbehandlung ist empirisch durch die Studie von Ohlemacher et al. nicht belegt. Denn dazu hätte es eines Vergleichs von behandelten mit unbehandelten Strafgefangenen bedurft.

⁹⁹ Ohlemacher et al. (o. Fn. 93), S. 375.

¹⁰⁰ A.a.O., S. 351 ff.

¹⁰¹ A.a.O., S. 353.

Rückfallzeitraum wurde ferner nicht personenbezogen einheitlich bestimmt, er reicht von unter 2 Monaten bis zu 13 Jahren.¹⁰² Dementsprechend war in beiden Gruppen bei rd. 20% der Teilnehmer bereits jeder Eintrag im BZR getilgt.¹⁰³

Unter diesen Einschränkungen wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Gewaltrückfalls die Rückfallraten, die Rückfallhäufigkeiten und die Rückfallgeschwindigkeit beider Gruppen nicht signifikant unterschiedlich waren (vgl. **Schaubild 17**).¹⁰⁴ Lediglich die Rückfallintensität der Gewaltdelikte war in der AA-Trainierten-Gruppe günstiger als in der Kontrollgruppe, d.h. in der AAT-Gruppe war der Anteil derjenigen, deren Rückfallgewaltdelikt „schwächer“ war als das Ausgangsgewaltdelikt, deutlich höher.¹⁰⁵ Dieser Unterschied war indes nicht statistisch signifikant.¹⁰⁶

Positive Effekte des AA-Trainings ließen sich demnach nicht nachweisen.¹⁰⁷ Nicht entscheiden lässt sich allerdings, ob dies an (nicht erkannten) Unterschieden zwischen den Gruppen lag oder daran, dass andere, z.T. auch deliktspezifische Angebote in Hameln, z.B. Sozialtherapie, „Gesprächskreis Tötungsdelikte“, an denen möglicherweise die Mitglieder der Kontrollgruppe teilgenommen hatten – dies wurde nicht geprüft¹⁰⁸ – denselben Effekt hatten, oder daran, dass einzelne Formen des AAT keinen Effekt hatten oder das AAT insgesamt keinen Effekt hat.

¹⁰² A.a.O., S. 363 f.

¹⁰³ A.a.O., S. 361, 376.

¹⁰⁴ A.a.O., S. 378 f.

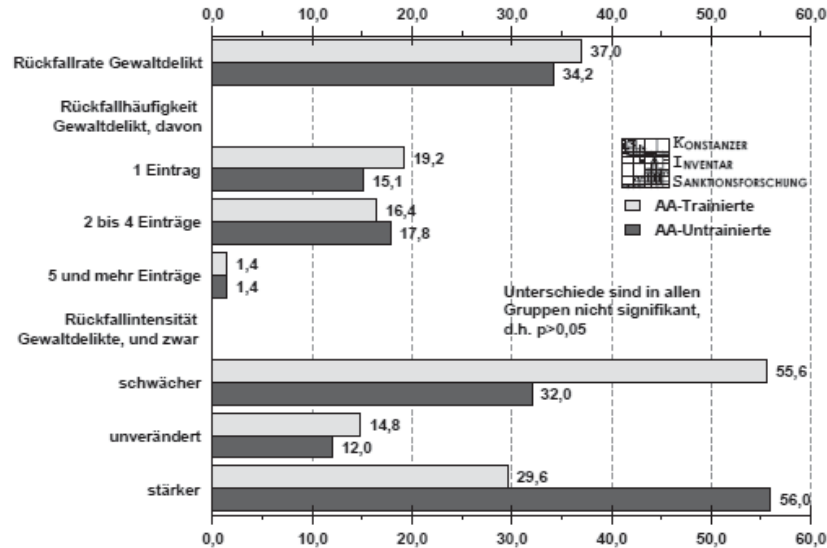
¹⁰⁵ A.a.O., S. 379.

¹⁰⁶ A.a.O., S. 379.

¹⁰⁷ Deshalb ist unverständlich, weshalb Kilb, R./Weidner, J.: Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts und Coolness-Trainings – Aktuelle Auswertungen. In: Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.): Gewalt im Griff 3: Weiterentwicklung des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings, 2. Aufl. Weinheim [u.a.] 2010, S. 96, meinen, mit diesen „fundierten empirischen Belege(n)“ sei die skeptische Position widerlegt, AAT und CT seien eine „Renaissance autoritärer und repressiver Pädagogik ...“, die lediglich auf kurzfristige und oberflächliche Wirkungen ziele.“

¹⁰⁸ In Bezug auf die deliktspezifischen Maßnahmen ist die "Kontrollgruppe unsystematisch zusammengesetzt" (vgl. Ohlemacher et al. [o. Fn. 93], S. 375).

Schaubild 17: Soziales Training im Jugendstrafvollzug - Rückfallraten, -häufigkeiten und -intensität der Teilnehmer am Anti-Aggressivitäts-Training im Vergleich mit Nichtteilnehmern. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen erstinhaftierten Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



Datenquelle: Ohlemacher, T./Sögding, D./Höynck, T./Ethé, N./Welte, G.: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. In: Berewil, M./Greve, W. (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden 2001, S. 365, 378.

2.4.2 Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich

In die Evaluationsstudie wurden alle 155 Probanden der Bewährungshilfe einbezogen, die zwischen Anfang 2008 und Ende 2010 in drei österreichischen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg und Steiermark) ein Antigewalttraining (AGT), das sich an den in Deutschland imple-

mentierten Programmen orientierte,¹⁰⁹ erfolgreich absolviert hatten. Die Kontrollgruppe bestand aus 155 statistischen "Zwillingen", die ebenfalls der Bewährungshilfe unterstellt waren und aufgrund ihrer Deliktstruktur ebenfalls für ein AGT infrage gekommen wären. Eine dritte Gruppe bestand aus jenen 100 Personen, die zwischen 2008 und 2009 zwar ein AGT begonnen, dieses aber abgebrochen hatten.¹¹⁰

Die Legalbewährung dieser drei Gruppen wurde gemessen über „Eintritt bzw. Ausbleiben neuerlicher Verurteilungen wegen die Indikationsstellung für ein AGT begründenden Gewaltstraftaten.“¹¹¹ Der Rückfallzeitraum konnte aus mehreren Gründen nicht personenbezogen exakt berechnet werden. Jeweils 24% der Interventionsgruppe und der Kontrollgruppe wurden innerhalb eines Rückfallzeitraums von 425 bzw. 455 Tagen wegen eines Gewaltdelikts erneut verurteilt, d.h. ein Vorteil des AGT konnte nicht festgestellt werden. Die Gruppe der Abbrecher wies eine Wiederverurteilungsrate von 35% auf, die knapp unterhalb der Signifikanzgrenze blieb.¹¹² Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Rückfallzeitraums waren 23% der Absolventen eines AGTs, aber nur 16% der Kontrollgruppenprobanden neuerlich wegen eines Gewaltdeliktes ins Strafregister eingetragen.¹¹³ Dieser Unterschied ist aber statistisch nicht signifikant. Mit 35% ist dagegen die 1-Jahres-Wiederverurteilungsrate der Abbrecher eines AGT signifikant wesentlich höher.

Die Kontrolle nach Altersgruppen zeigt weder bei Jugendlichen/Heranwachsenden noch bei Erwachsenen einen statistisch signifikanten Unterschied zwischen der Interventionsgruppe und der Kontrollgruppe

¹⁰⁹ Hirtenlehner, H./Hiebinger, I.: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Anti-gewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich. ZJJ 2013, S. 59.

¹¹⁰ Vgl. hierzu die Nachweise über die Kritik bzgl. des entsprechenden Vorgehens von Englmann (o. Fn. 56).

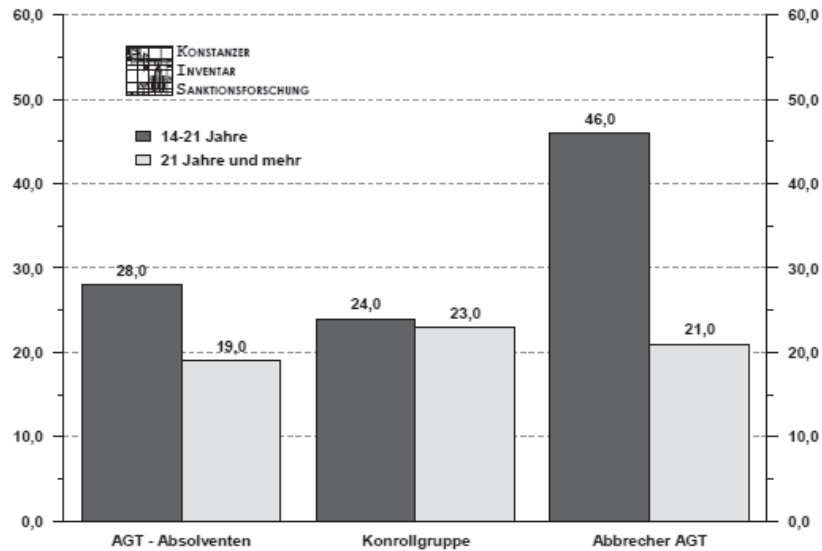
¹¹¹ Hirtenlehner/Hiebinger (o. Fn. 109), S. 60.

¹¹² A.a.O., S. 61.

¹¹³ A.a.O., S. 62.

(vgl. **Schaubild 18**). Deutlich erhöht ist dagegen die Gewaltrückfallkriminalität der jugendlichen Abbrecher eines AGT.

Schaubild 18: Einschlägige Wiederverurteilungsraten nach Antigewalttraining und nach Bewährungshilfe, differenziert nach Alter



Datenquelle: Hirtenlehner, H./Hiebinger, I.: Rückfallergebnisse eines gruppenorientierten Antigewalttrainings in der Bewährungshilfe – Befunde aus Österreich. ZJJ 2013, S. 63, Tabelle 3.

„Gemessen an der im Strafregister dokumentierten Wiederverurteilungskarriere lassen sich keine Beiträge des Trainingsangebots zur Verhinderung fortgesetzter Gewaltdelinquenz erkennen. Probanden, die ein AGT vollständig durchlaufen haben, weisen keine niedrigeren einschlägigen Folgeverurteilungsraten auf als andere von der Bewährungshilfe wegen Gewaltdelikten betreute Personen, denen kein AGT zuteil wird.“¹¹⁴ Die möglicherweise während der Bewährungshilfe geleistete Deliktbearbeitung hat dieselbe Wirkung wie ein AGT.

¹¹⁴ A.a.O., S. 63.

3. Evaluation des Jugendstrafvollzugs

3.1 Rückfall nach Jugendstrafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen ihrer Bestandsaufnahme des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern während dessen Aufbauphase wertete Lang die Gefangenenpersonalakten für alle 230 männlichen Jugendstrafgefangenen der Entlassungsjahrgänge 1994 und 1996 aus.¹¹⁵ Anhand von BZR-Eintragungen wurden auch Informationen zum Rückfall für einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens vier Jahren erhoben.¹¹⁶ Wegen des Vollzugsverlaufs mit „einem sehr hohen Ausbildungs- und Beschäftigungsgrad, einer liberalen Lockerungspraxis und relativ großzügiger Anwendung des § 88 JGG“¹¹⁷ wurde angenommen, die Rückfallquote sei sehr gering. Diese Annahme konnte nicht bestätigt werden. Innerhalb von mindestens drei bis höchstens vier Jahren wurden 90% wieder rückfällig, und zwar 53,9% mit einer erneuten Verurteilung zur einer Jugend-/Freiheitsstrafe.¹¹⁸ In bivariaten Analysen wurden Zusammenhänge zwischen Rückfall und Merkmalen der Gefangenen, der Behandlung im Vollzug sowie den Entlassvorbereitungen geprüft. Zumeist stellte es sich aber heraus, dass kriminalprognostisch günstige soziobiographische Merkmale oder eine positive Selektion die Effekte erklärten.¹¹⁹ Wegen der ungeklärten Selektionsprozesse sind letztlich Aussagen über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen nicht möglich. Hieraus folgt aber nicht die Empfehlung für Nichtstun, denn "die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug kann allein mit einer sozialstaatlichen Verpflichtung sowie mit den oben genannten Kriterien, wie Verbesserung der ‚Arbeitszufriedenheit‘ des Insassen, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründet werden.“¹²⁰

¹¹⁵ Lang, S.: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren. Mönchengladbach 2007, S. 101 f.

¹¹⁶ A.a.O., S. 151 ff.

¹¹⁷ A.a.O., S. 178.

¹¹⁸ A.a.O., S. 152.

¹¹⁹ A.a.O., S. 148 ff.

¹²⁰ Geissler, I.: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug – Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg i.Br. 1991, S. 308.

3.2 Soziales Training im Jugendstrafvollzug

Im Rahmen Sozialer Trainingskurse wird in der Haft versucht, Problemlösungsstrategien einzuüben und soziale Kompetenz zu vermitteln. Dies beruht auf der Annahme, dass soziale Kompetenz ein bedeutsamer Schutzfaktor zur Vermeidung delinquenten Verhaltens ist. Ob und inwieweit durch derzeitige Formen sozialen Trainings sozialpräventive Wirkungen erzielt werden, war bislang mangels methodisch befriedigend gebildeter Kontrollgruppen empirisch nicht gesichert.

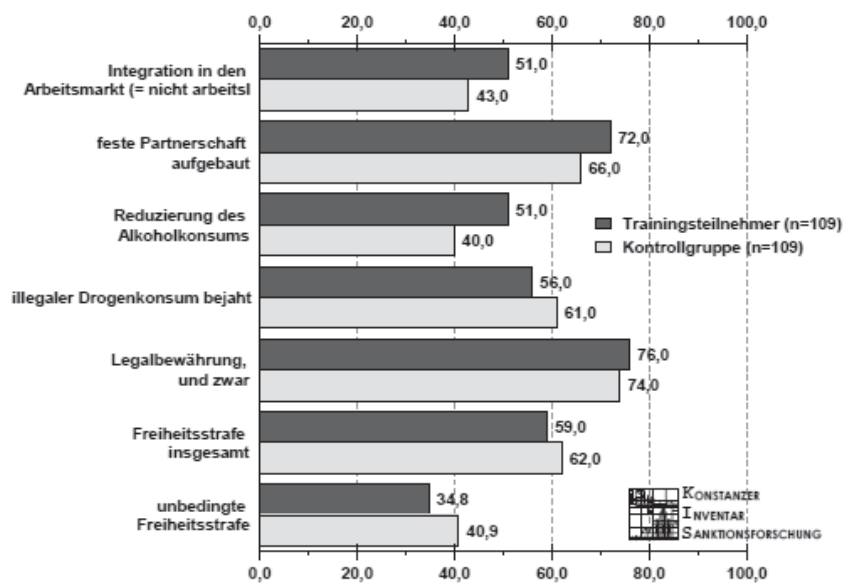
Um diese Wissenslücke zu schließen, bildeten Boxberg/Bosold jeweils eine Kontroll- und Vergleichsgruppe mittels eines statistischen Verfahrens (Propensity Score Matching), sodass sich in beiden Gruppen (je 109 männliche Erstinhaftierte) Insassen der JVA Hameln mit vergleichbarer Auswahlwahrscheinlichkeit befanden. Die Daten zur Sozial- und zur Legalbewährung wurden erhoben durch Face-to-Face-Interviews sowie durch eine BZR-Abfrage. Der Legalbewährungszeitraum umfasste im Schnitt 3,3 Jahre.

Hinsichtlich der Sozialbewährung wurde festgestellt, dass die Teilnehmer der Trainingsgruppe etwas häufiger in den Arbeitsmarkt integriert waren (51% vs. 43%), häufiger eine feste Partnerschaft aufgebaut hatten (72% vs. 66%), seltener Alkohol tranken (51% vs. 40%), vor allem seltener täglich (49% vs. 66%) und weniger häufig illegale Drogen konsumierten (56% vs. 61%), insbesondere weniger häufig regelmäßig (vgl. **Schaubild 19**). Die Befunde gehen danach in der Tendenz insgesamt in Richtung einer besseren Sozialbewährung der Trainingsteilnehmer. Statistisch signifikant war jedoch nur der Befund, dass die Trainingsteilnehmer weniger Alkohol trinken als die Kontrollgruppenteilnehmer.¹²¹

¹²¹ Boxberg, V./Bosold, C.: Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, S. 240.

Hinsichtlich der Legalbewährung bestanden indes keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen. Eine erneute Eintragung im BZR fand sich bei 76% der Trainingsteilnehmer und bei 74% der Kontrollgruppenteilnehmer. Die Trainingsteilnehmer wurden allerdings etwas seltener zu einer erneuten Freiheitsstrafe verurteilt (59% vs. 62%) und seltener zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (59% vs. 66%, bezogen auf die zu Freiheitsstrafe Verurteilten).¹²² „Beide Gruppen haben die gleiche Chance nach der Entlassung aus der ersten Haft erneut rückfällig zu werden, unabhängig davon, wie streng das Kriterium der Legalbewährung gefasst wird.“¹²³

Schaubild 19: Soziales Training im Jugendstrafvollzug – Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Längsschnittstudie von 15- bis 24-jährigen Insassen der Jugendstrafanstalt Hameln



¹²² A.a.O., S. 240.

¹²³ A.a.O., S. 241.

Datenquelle: Boxberg, V./Bosold, C.: Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2009, S. 240.

Insgesamt sprechen sich die Autoren nach diesem Befund dafür aus, „sich von dem Ideal des Sozialen Trainings als »Breitbandmaßnahme« zu verabschieden und das Soziale Training für spezifische Insassengruppen zu konzipieren. ... Daher könnte ein erfolgversprechender Ansatzpunkt für die Forschung sein, einzelne Subgruppen zu identifizieren, deren Entwicklung im Anschluss an das Training besonders günstig bzw. ungünstig verlaufen ist. Anzeichen für mögliche erfolgreiche Subgruppen könnten dieser Studie zufolge Insassen mit missbräuchlichem Alkoholkonsum sein. Entsprechende Ergebnisse könnten helfen, die Zielgruppe besser zu spezifizieren bzw. für weniger erfolgreiche Subgruppen das Soziale Training entsprechend zu modifizieren.“¹²⁴

3.3 Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“

Seit Herbst 2003 wird in Baden-Württemberg im „Projekt Chance“ und im Projekt „Jugendhof Seehaus“ der Jugendstrafvollzug „in freier Form“¹²⁵ vollzogen.¹²⁶ „Beide Einrichtungen zielen darauf ab, unter den jungen Gefangenen eine positive Gruppenkultur zu schaffen und das Lernen mit Gleichaltrigen zu ermöglichen.“¹²⁷ Das Projekt wurde von Januar 2004 bis Juni 2007 durch die Institute für Kriminologie in Heidelberg und Tübingen evaluiert. Im Beobachtungszeitraum haben sich insgesamt 101 Teilnehmer in den Projekten befunden.

¹²⁴ A.a.O., S. 242.

¹²⁵ Rechtsgrundlage war zunächst § 91 III JGG, nach Inkrafttreten des baden-württembergischen JStVollzG nunmehr § 27 I JGG.

¹²⁶ Zu den Konzepten der Betreiber vgl. Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts Chance, Heidelberg/Tübingen 2010 <<http://www.projekt-chance.de/?jugendprojekt-chance,43>>, S. 9 ff.

¹²⁷ Dölling, D./Stelly, W.: Befunde der Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Projekt Chance. ZJJ 2009, S. 202. Einen ausgezeichneten Überblick vermittelt Lindrath, A.: Jugendstrafvollzug in freien Formen. Berlin 2010.

Als durch das Projekt bewirkte Veränderungen wurde bei den Probanden, die das Projekt regulär durchlaufen haben, verbesserte Werte zur Empathie und zur Fähigkeit zur Perspektivenübernahme festgestellt, die Veränderungen sind jedoch nicht signifikant.¹²⁸ Bei der Arbeitshaltung,¹²⁹ beim Selbstkonzept¹³⁰ und der Selbstkontrolle,¹³¹ bei der Normakzeptanz und den Wertorientierungen zeigten sich keine Veränderungen.¹³²

Die Legalbewährung wurde bei 52 Projektteilnehmern, die sich nach der Entlassung aus der Projekteinrichtung oder (nach Rückverlegung) aus der JVA Adelsheim mindestens ein Jahr in Freiheit befanden, anhand von Bundeszentralregisterauszügen geprüft. Bei einem Kontrollzeitraum zwischen minimal 1 Jahr und maximal 3 Jahren in Freiheit wurde eine Rückfallquote von rd. 36% (21% erneuter Freiheitsentzug) bei den aus den Projekten Entlassenen und von rd. 63% (29% erneuter Freiheitsentzug) bei den Rückverlegten festgestellt (vgl. **Schaubild 20**).¹³³ Eine Kontrollgruppe wurde nicht gebildet, sodass ein „Effekt“ der Projekte hinsichtlich der Legalbewährung nicht geprüft werden konnte.¹³⁴ Der Vergleich mit den deutlich höheren Rückfallraten der Rückfallstatistik ist nicht möglich, weil es sich bei den Probanden im Projekt „Chance“ um eine positive Auswahl handelt.

¹²⁸ Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen 2010 (o. Fn. 126), S. 42; Dölling/Stelly (o. Fn. 127), S. 204.

¹²⁹ Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen (o. Fn. 126), S. 38 f.

¹³⁰ A.a.O., S. 39 f.

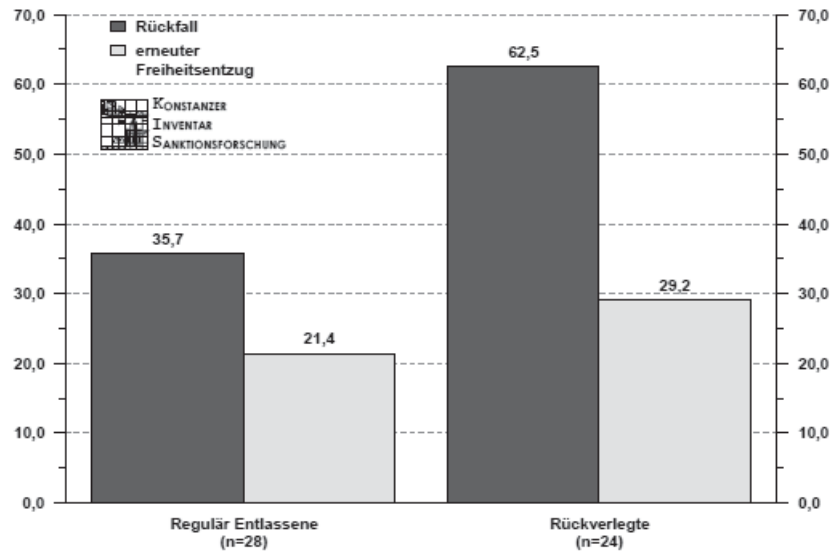
¹³¹ A.a.O., S. 41.

¹³² Dölling/Stelly (o. Fn. 126), 204; Walter, J.: Jugendstrafvollzug in freier Form. ZJJ 2009, S. 198.

¹³³ Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen (o. Fn. 126), S. 46, Tab. 76 und 77; Walter (a.a.O.) und Stelly (Stelly, W.: Jugendstrafvollzug in freien Formen. Forum Strafvollzug 2009, S. 145) nennen für die 38 Probanden, die bis Mitte 2008 regulär aus den Projekten entlassen worden waren, 32% ‚Wiederinhaftierung‘ und 28% ‚sonstige Verurteilungen‘.

¹³⁴ Walter befürchtet, dass sich die ‚Rückfall- und Wiederkehrerraten denjenigen des offenen Jugendstrafvollzugs weiter annähern werden‘ (a.a.O.).

Schaubild 20: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in freier Form – die baden-württembergischen Projekte „Chance“



Datenquelle: Institute für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung des Projekts Chance, Jugendstrafvollzug in freien Formen – durchgeführt vom Projekt Chance e.V. mit Mitteln aus der Landesstiftung Baden-Württemberg GmbH. Heidelberg/Tübingen 2010
 <<http://www.projekt-chance.de/?jugendprojekt-chance,43>>, S. 46, Tab. 76 und 77.

Insgesamt aber zeigt das Projekt, dass ein Vollzug in freien Formen keine schlechteren Ergebnisse hinsichtlich der Legalbewährung zeigt als der Jugendstrafvollzug. Deshalb ist schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Vollzug in „freier Form“ für die hierfür in Betracht kommende Gefangenengruppe vorzuzugswürdig. Insgesamt ist das Projekt dem herkömmlichen Jugendstrafvollzug schon insofern überlegen, als eine „Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt (wird). ... Im Laufe ihres Projektaufenthalts sind sie fähig, einen anspruchsvollen Ar-

beitsalltag durchzustehen, ... sie haben handwerkliche Fertigkeiten entwickelt, können mit Computern umgehen und sogar zehn Kilometer am Stück joggen. ... »Projekt Chance« bietet den Jugendlichen Raum und Ort für soziale Anerkennung. Ein Gefühl, das den meisten unbekannt ist und ihnen ein Bewusstsein von ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten bietet.“¹³⁵

3.4 Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug – Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Ziel der Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug war es, die 2004 eingeführte „einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote zu evaluieren.¹³⁶ Ausgewertet wurden u.a. die BZR-Einträge für die 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen worden waren, sowie für die 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006.¹³⁷

Anhand eines Extremgruppenvergleiches zwischen Aussteigern¹³⁸ und Rückfälligen¹³⁹, wurden in Interviews, die mit 30 Probanden ein bis drei Jahre nach der Entlassung geführt wurden, folgende Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung untersucht bzw. herausgearbeitet:

- Neugestaltung des Freundeskreises unter Abbruch des Kontakts zu delinquenten Peers.
- Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke, z.B. Eltern und Geschwister oder eine Liebesbeziehung.

¹³⁵ Dreßel, E.: „Projekt Chance“. Münster u.a. 2007, S. 121.

¹³⁶ Kerner et al. (o. Fn. 19), S. 1.

¹³⁷ A.a.O., S. 33.

¹³⁸ Als Aussteiger wurden Personen angesehen, bei denen keine neuen Straftaten registriert wurden, oder die bei Begehung erneuter Straftaten lediglich eine Geldstrafe erhalten hatten (a.a.O., S. 32).

¹³⁹ Als Rückfällige wurden Personen angesehen, die nach der Entlassung zu einer erneuten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt wurden (a.a.O., S. 31 f.).

- Einbindung in Schule oder Beruf.
- Materielle Existenzsicherung und Abbau von Schulden.
- Bewältigung von Suchtstrukturen.
- Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität.
- Aufbau eines strukturierten Freizeitverhaltens.
- Werte- und moralbezogene Reintegration, insbesondere Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten.
- Aufbau persönlichkeitsbedingter Schutzfaktoren, wie z.B. höhere Frustrationstoleranz, geringere Gewaltbereitschaft, höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, stärkeres Unrechtsbewusstsein, stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere.

„Der Extremgruppenvergleich im Hinblick auf die selbsteingeschätzte Gefahr, nach der Entlassung nochmals Straftaten zu begehen, (konnte) keine statistisch bedeutsamen Unterschiede ($p > ,10$) belegen Dies bedeutet, dass die Selbsteinschätzung der jungen Gefangenen am Ende ihrer Haft darüber, ob sie weitere Straftaten begehen werden oder nicht, keinen prognostischen Wert für das tatsächliche Legalverhalten nach der Entlassung hatte.¹⁴⁰

Aussagen über die Wirkung der „einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug“ waren nicht möglich. Denn es ist offenbar im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Vollzugskonzeption zu einer strukturellen Änderung der Insassenpopulation im hessischen Jugendstrafvollzug gekommen. Der Entlassungsjahrgang 2006 wies in relevanten Rückfallfaktoren deutliche Unterschiede zum Entlassungsjahrgang 2003 auf.

¹⁴⁰ A.a.O., S. 267 f.

3.5 Rückfall nach langer Jugendstrafe – eine deskriptive Studie zur „Gefährlichkeit“

Gem. § 7 Abs. 2 JGG bzw. § 105 JGG kann das Jugendgericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung unter den dort genannten Voraussetzungen vorbehalten Zur Klärung der Frage, ob und mit welchen Anteilen es überhaupt derart gefährliche Jugendstrafgefangene gibt, werteten Jehle/Grindel¹⁴¹ BZR-Eintragungen aller Täter aus, die wegen eines im Jugend- oder Heranwachsendenalter¹⁴² verübten Gewalt- oder Sexualdeliktes¹⁴³ zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt wurden und nach Vollverbüßung in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen worden waren. Von den 240 Probanden¹⁴⁴ wurden während dreijährigen Beobachtungszeitraums insgesamt 67% wieder rückfällig. Da Sicherungsverwahrung aber nur in Betracht kommt, wenn die Rückfalltat ebenfalls eine einschlägig schwere Tat ist, wurden mehrere Rückfallgruppen gebildet. Als "gefährlicher Rückfall" wurde ein erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt angesehen, das zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel geführt hat. Dies war bei 15% der Fall. Weitere knapp 5% wurden mit anderen schweren Straftaten rückfällig, die zu einer vergleichbaren Bestrafung führten (vgl. **Schaubild 21**). Bei Tötungsdelikten beträgt die Rückfallrate bzgl. „gefährlicher Rückfalltaten“ 12%, bei Raubdelikten 18%. Die Rückfallraten der beiden anderen Bezugsentscheidungsgruppen sind wegen kleiner absoluter Zahlen nicht interpretierbar.

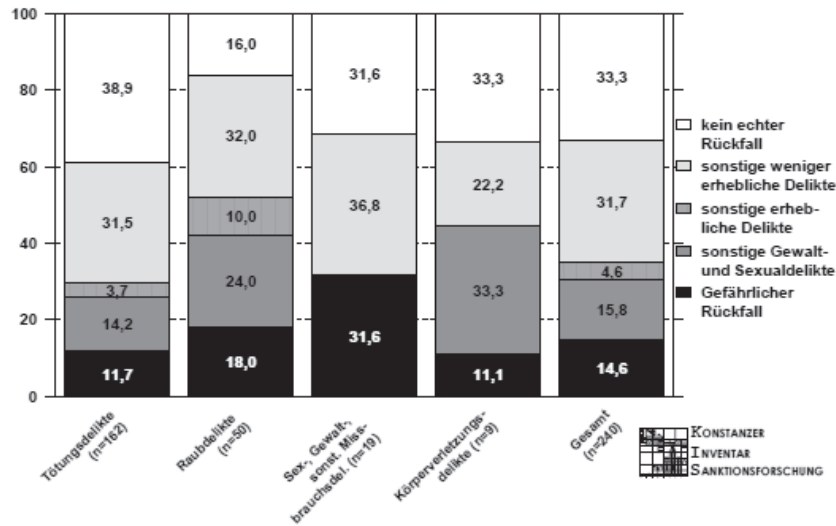
¹⁴¹ Jehle, J.-M./Grindel, R.: Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen. In: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach 2013, S. 122 ff.

¹⁴² Zum Tatzeitpunkt waren 26% der Probanden Jugendliche, 71% waren Heranwachsende, 3% waren älter als 20 Jahre. Vermutet wird entweder ein Eintragungsfehler oder eine (analoge) Anwendung von § 32 JGG (Jehle/Grindel [o. Fn. 141], S. 130 mit Anm. 21).

¹⁴³ In die Auswertung einbezogen wurden vorsätzliche Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raub, Körperverletzung, Brandstiftungsdelikte (a.a.O., S. 127).

¹⁴⁴ Von den 262 Vollverbüßern wurden 22 wegen einer Anschlussstraftat nicht vor dem 31.12.2007 entlassen, sodass für die Auswertung insgesamt 240 Probanden zur Verfügung standen.

Schaubild 21: Rückfall innerhalb von 3 Jahren nach endgültiger Entlassung aus mindestens fünfjähriger, wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verhängten Jugendstrafe in Abhängigkeit von der Art des Bezugsdelikts – Rückfallzeitraum: 3 Jahre



Datenquelle: Jehle, J.-M./Grindel, R.: Gefährlichkeit von Straftatensachen nach langen Jugendstrafen. In: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach 2013, S. 136, Abb. 4

Dieses Ergebnis ist in dreifacher Hinsicht bemerkenswert:

- Selbst von den wegen schwerer Straftaten zu langen Jugendstrafen Verurteilten wird innerhalb von drei Jahren ein Drittel nicht mehr erneut registriert.
- Ein einschlägiger Rückfall, der zu einer Verurteilten zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel führt, erfolgt nur bei 15% aller Entlassenen.

- Die weit überwiegende Zahl aller Rückfälligen wird nicht wegen einer Straftat rückfällig, die derart schwer ist, dass eine Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe bzw. einer freiheitsentziehenden Maßregel erforderlich und geboten erscheint. 71% der Rückfälligen werden zu einer Strafe unterhalb der 2-Jahres-Grenze verurteilt.

4. Evaluation von Nachsorgeprojekten

4.1 Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Chance“

Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung.

Seit 2005 soll in Baden-Württemberg das Nachsorgeprojekt „Chance“ den aus dem Strafvollzug entlassenen Strafgefangenen eine drei- bis sechsmonatige Hilfestellung gewähren für die unmittelbar an die Entlassung anschließende Zeit. Die zwischen 2006 und 2009 durchgeführte Begleitforschung ergab, dass die Situation bei einer ganzen Reihe von Strafgefangenen verbessert werden konnte. „So stieg der Anteil der Klienten mit eigener Wohnung von 18% zu Beginn der Nachsorge auf 39% am Ende ... Der Anteil der Klienten, die schon einmal berufstätig waren, betrug vor der Inhaftierung 64% und am Ende der Nachsorge 76%. Allerdings ist eine Zunahme der Berufstätigkeit lediglich bei kleineren (Aushilfs)-Tätigkeiten und bei unregelmäßiger Arbeit als ungelernter Arbeiter zu verzeichnen. Eine Zunahme an stabilen und qualifizierten Arbeitsplätzen, mit denen der Lebensunterhalt verdient werden kann, ist also nicht festzustellen. Bei einer Reihe von Klienten kam es zu einem Abbau von Schulden.“¹⁴⁵ Allerdings wird die Betreuungszeit von sechs Monaten bei Klienten mit vielschichtigen Problemlagen als "zu kurz"

¹⁴⁵ Dölling, D./Kerner, H.-J.: Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt Chance. In: Dessecker, A./Sohn, W.: Festschrift für Rudolf Egg. Wiesbaden 2013, S. 140.

eingeschätzt.¹⁴⁶ Ob und inwieweit das Nachsorgeprojekt auch die Rückfallwahrscheinlichkeit positiv beeinflusst hat, wurde nicht untersucht.

4.2 Das baden-württembergische Nachsorgeprojekt „Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“ (BASIS)

Seit 2008 wird BASIS in der Jugendstrafvollzugsanstalt Adelsheim durchgeführt. Ziel des Projekts ist die Reintegration junger Strafgefangener im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung in der JVA. Die zwischen 2009 und 2010 durchgeführte Entlassungsbefragung (Rücklaufquote 48,3%) ergab, dass 40% der entlassenen Strafgefangenen an BASIS teilgenommen haben. Zwischen ihnen und den Nicht-Teilnehmern bestanden signifikante Unterschiede hinsichtlich des Vorhandenseins eines Arbeitsplatzes, der Herstellung eines Kontakts zu potenziellen Arbeitgebern, der Gestaltung und dem Versenden von Bewerbungsunterlagen sowie dem Aufsuchen der Agentur für Arbeit bereits während des Haftaufenthalts.¹⁴⁷ Auch wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, dass die BASIS-Teilnehmer eine positiv selektierte Gruppe der Anstaltspopulation sind, deutet die Größe der Unterschiede auf positive Effekte von BASIS hin. Ob und inwieweit BASIS auch die Rückfallwahrscheinlichkeit positiv beeinflusst hat, wurde nicht untersucht.

5. Evaluation von beschleunigten Reaktionen im Rahmen von Kooperationsverbänden oder sonstigen Modellprojekten

5.1 Häuser des Jugendrechts

Die beschleunigte Erledigung eines Strafverfahrens ist ein rechtsstaatliches und menschenrechtliches Gebot. Mehr noch als das allgemeine Strafverfahren ist das JGG dem Beschleunigungsgrundsatz verpflichtet.

¹⁴⁶ A.a.O., S. 145.

¹⁴⁷ Pruin, I.: Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug. In: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Mönchengladbach 2013, S. 700, Tabelle 1.

Dass eine schnelle strafrechtliche Reaktion, durch die noch ein Bezug zur Tat hergestellt werden kann, auch spezialpräventiv besonders wirksam ist, wird als plausibel angenommen. Diese Annahme liegt – neben anderen Zielen – auch den verschiedenen Häusern des Jugendrechts zugrunde. „Den mittlerweile zahlreichen »Häusern des Jugendrechts« bzw. »Diversionstagen« ist von den verantwortlichen Kriminalpolitikern publikumswirksam zugeschrieben worden, sie verkürzten Jugendstrafverfahren, verbesserten die Kooperation unter den beteiligten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendamt, Jugendgericht) und verringerten so die Rückfallhäufigkeit.“¹⁴⁸ Es wurden zwar verschiedene positive Effekte dieser Kooperationsverbünde - neben einigen durchaus problematischen Elementen¹⁴⁹ - festgestellt, belastbare empirische Befunde zur spezialpräventiven Wirksamkeit einer Verfahrensbeschleunigung fehlen aber. Teils wurde die Wirksamkeitsfrage gar nicht geprüft,¹⁵⁰ teils wurde keine Vergleichsgruppe gebildet,¹⁵¹ teils war der Rückfallzeitraum zu kurz.¹⁵²

5.2 Die Modellprojekte „Staatsanwalt vor Ort“ (StAvO) und „Staatsanwalt für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen

Ebenfalls auf der Annahme einer spezialpräventiven Wirksamkeit der schnellen Reaktion auf die Tat beruht das in Nordrhein-Westfalen er-

¹⁴⁸ Neubacher, F./Oelsner, J./Boxberg, V./Schmidt, H.: Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht – Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung. In: Hilgendorf/Rengier (o. Fn. 48), S. 455.

¹⁴⁹ Die "vielfach beschworene »Vernetzung« jugendrechtlicher Akteure (führt) zu datenschutzrechtlichen Problemen sowie einem Fingerhakeln um die Führungsrolle zwischen polizeilichen und pädagogischen Kräften" (Neubacher et al. [o. Fn. 148], S. 455).

¹⁵⁰ Feuerhelm, W./Kügler, N.: Das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart Bad Canstatt – Ergebnisse einer Evaluation. Mainz 2003; Müller, H./Mutke, B./Wink, S.: „Unter einem Dach“ – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Mainz 2008.

¹⁵¹ Laue, K. A.: Das vorrangige Jugendverfahren – Ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter. Hamburg 2011.

¹⁵² Khostevan, A.: Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Münster 2008. Khostevan konnte lediglich feststellen, „dass sich ein zügiges Verfahren zumindest nicht negativ auf die Rückfallgeschwindigkeit ausgewirkt hat, wenn auch für den bisherigen Beobachtungszeitraum kaum Veränderungen auf den Rückfall sichtbar wurden" (S. 245).

probte Modellprojekt des „Staatsanwalts vor Ort“ (StAvO)¹⁵³ und des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“. Durch das Modellprojekt „Staatsanwalt für den Ort“, bei dem die Zuständigkeit nicht mehr nach Buchstaben, sondern nach Bezirken bestimmt wird, sollte sowohl „eine dem einzelnen Straftäter angemessenere als auch schnellere Antwort auf sein Verhalten und dadurch letztlich eine Verringerung der Rückfallkriminalität“ erreicht werden.¹⁵⁴

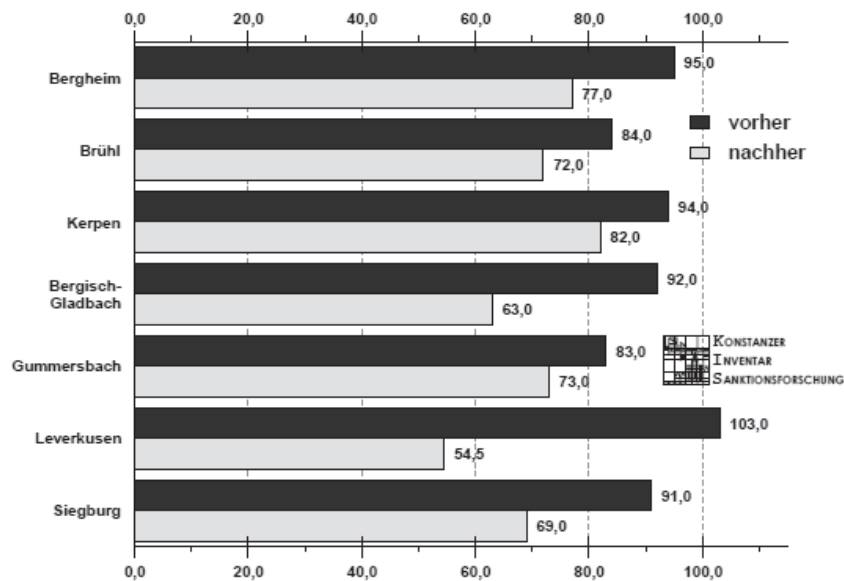
Die Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdaten durch die Begleitforschung ergab durchgängig eine Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens (Zeitraum zwischen Einleitungsdatum bei der Polizei und Erledigungsdatum bei der StA), und zwar in „zum Teil beeindruckenden Ausmaß“¹⁵⁵ (vgl. **Schaubild 22**).

¹⁵³ Nur in Remscheid gab es den „Staatsanwalt vor Ort“. Hier wird nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch der Ort verändert. Der StA hat seinen Sitz am örtlichen Amtsgericht. Im Unterschied zu allen anderen Standorten stieg in Remscheid die Verfahrensdauer statistisch signifikant deutlich an. Dieser Standort wird deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt.

¹⁵⁴ Verrel (o. Fn. 63), S. 522.

¹⁵⁵ A.a.O., S. 524.

Schaubild 22: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen nach Standorten. Verfahrensdauer vorher/nachher in Tagen (Median)¹⁵⁶



Datenquelle: Ebert, K.: Staatsanwalt vor/für den Ort. Berlin 2012, S. 63, Abb. 3, S. 64, Abb. 4.

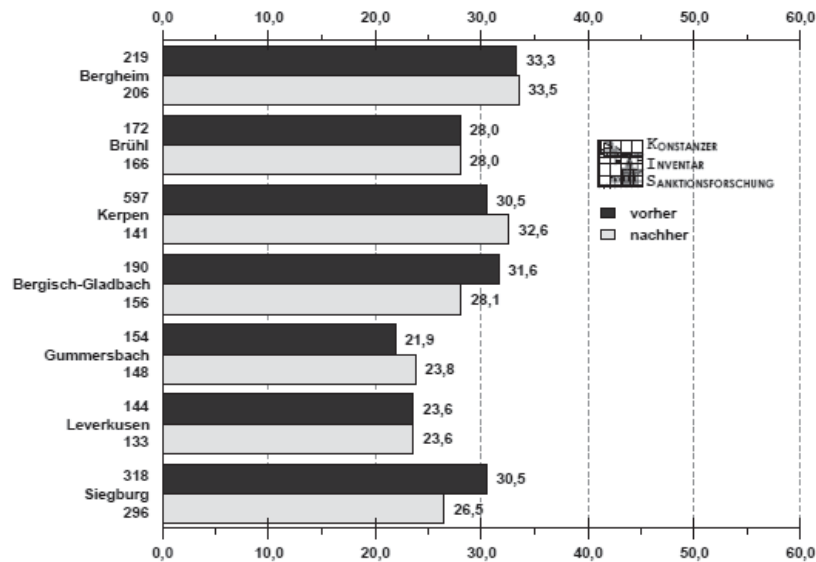
Die Rückfalluntersuchung, die innerhalb eines einjährigen, personenbezogen berechneten Beobachtungszeitraums¹⁵⁷ jede nach der Bezugstat in der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdatenbank registrierte neue Tat berücksichtigte, die nicht zu einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO führte, "ergab eine erstaunliche Konstanz der Rückfallquote von insgesamt vorher 27,3% und nachher 26,4%. ... Eine weiterhin vorgenommene Differenzierung der Rückfälligkeit nach ihrer Geschwindig-

¹⁵⁶ Vorher-Zeitraum: 01.07.2007 – 31.12.2007; Nachher-Zeitraum: 01.10.2008 – 31.03.2009 (vgl. Ebert [o. Fn. 62], S. 32.

¹⁵⁷ Rückfallzeitraum „vorher“: 02.07.2007-31.12.2008; Rückfallzeitraum „nachher“: 02.10.2008-31.03.2010.

keit, Häufigkeit und Einschlägigkeit erbrachte ebenfalls keine signifikanten Unterschiede¹⁵⁸ (vgl. **Schaubild 23**).

Schaubild 23: Evaluation der Modellprojekte des „Staatsanwalts für den Ort (StAfO)“ in Nordrhein-Westfalen. Rückfallquote nach Standorten im Ein-Jahres-Zeitraum.



Datenquelle: Ebert, K.: Staatsanwalt vor/für den Ort. Berlin 2012, S. 145, Abb. 15.

5.3 Diversionstage in Nordrhein-Westfalen

Adressaten des (inzwischen eingestellten) Projekts "Diversionstage" bzw. "Gelbe Karte"¹⁵⁹ sollten „junge Kriminalitätseinsteiger (sein), die

¹⁵⁸ Verrel (o. Fn. 63), S. 526.

¹⁵⁹ Der Terminus "Gelbe Karte" ersetzte die "als weniger griffig empfundene Bezeichnung »Diversionstage« (Verrel, T.: § 45 JGG — Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage.

frühzeitig »abgefangen« werden sollen, bevor sie massiv auf die schiefe Bahn geraten.¹⁶⁰ Beispielfhaft erwähnt wurden „Ladendiebstahl, ... Graffiti-Schmierereien, Mofa-Frisieren oder »Schwarzfahren«".¹⁶¹ Durch Vernetzung, durch Verfahrensbeschleunigung und durch Gespräche entweder mit der Jugendgerichtshilfe oder dem Jugendstaatsanwalt sollte eine bessere spezialpräventive Wirkung erzielt werden als durch eine herkömmliche, bei dieser Zielgruppe regelmäßig gem. § 45 Abs. 1 JGG erfolgende Verfahrenseinstellung. Bei erneuter Auffälligkeit sollte die „Rote Karte“ in Form von Zuchtmitteln oder Jugendstrafe gezeigt werden.¹⁶² Das Projekt griff damit Befürchtungen auf, "eine massenhaft betriebene routinemäßige Diversion mit der bloß schriftlichen Mitteilung der (vorläufigen) Verfahrenseinstellung"¹⁶³ wirke sich spezialpräventiv nachteilig aus. Insofern ist das Projekt „in den Kontext eines »härteren und kompromissloseren Zugriffs des Strafrechts« einzuordnen.“¹⁶⁴ Denn auf kleinere Verfehlungen sollte gleich eine „intensive staatliche Reaktion unter Ankündigung drastischer Maßnahmen bei weiterer Delinquenz erfolgen.“¹⁶⁵

Die Begleitforschung stellte standortspezifische Unterschiede fest. In Modell 1 (Remscheid, Solingen, Wuppertal), das sich an Erst- und Bagateltäter richtete, erfolgte nur ausnahmsweise ein Gespräch mit dem Jugendstaatsanwalt, im Modell 2 (Düren, Hilden, Siegburg, Köln), das sich an Täter mit mittelschwerer Delinquenz richtete, fand dagegen regelmäßig ein Gespräch mit dem Jugendstaatsanwalt statt.¹⁶⁶ In Modell 1, in dem Ersttäter mit Bagatelldelikten die Zielgruppe waren, wurden mehr als 80% aller Diversionsfälle nach § 45 Abs. 2 JGG erledigt. In Städten mit Modell 2, also bei mittelschwerer Delinquenz, wurde dage-

In: Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D./Verrel, T.: Festschrift für Heinz Schöch. Berlin/New York 2010, S. 229).

¹⁶⁰ Müller-Piepenkötter, R./Kubink, M.: "Gelbe Karte" für junge Straftäter – ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik. ZRP 2007, S. 63.

¹⁶¹ A.a.O.

¹⁶² A.a.O.

¹⁶³ Verrel (o. Fn. 159), S. 230.

¹⁶⁴ Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Berlin 2011, S. 90.

¹⁶⁵ A.a.O.

¹⁶⁶ A.a.O., S. 114.

gen überwiegend nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt.¹⁶⁷ Das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 1 mit der Zielgruppe „Ersttäter und Bagatelldelinquenz“ war § 45 Abs. 2 JGG, das Regeleinstellungsmodell in Städten des Modells 2 mit der Zielgruppe „Täter mittelschwerer Delinquenz“ war dagegen § 45 Abs. 1 JGG. Die Reaktion beschränkte sich nicht auf die ermahnenen Gespräche, sondern vielfach wurden vom Staatsanwalt erzieherische Maßnahmen angeregt. Im Modell 1, also dem Ersttätermodell, hielt der jeweilige Staatsanwalt nur in durchschnittlich 13,4% das von der Jugendgerichtshilfe durchgeführte „Betreuungs- und Beratungsgespräch“ für ausreichend, in allen anderen Fällen wurden weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten. In der Hälfte der Verfahren bestanden diese in der Anregung gemeinnütziger Arbeit/Sozialstunden. Auch in Modell 2 lag der Schwerpunkt bei den Sozialstunden.¹⁶⁸ Eine individuellere Anpassung der ausgesprochenen Maßnahmen auf den Beschuldigten war deshalb nicht festzustellen.

Die Ergebnisse der Prozessevaluation waren hinsichtlich der erstrebten Verfahrensbeschleunigung ernüchternd: Diversionstage sind nicht in allen Fällen verfahrensbeschleunigend, können es aber sein.¹⁶⁹ (vgl. **Schaubild 24**).¹⁷⁰

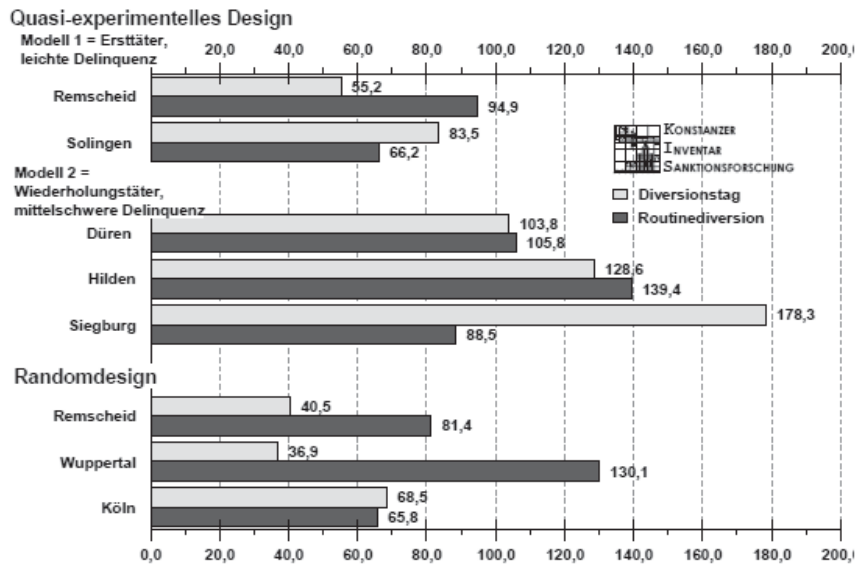
¹⁶⁷ A.a.O., S. 123, Abbildung C.10.

¹⁶⁸ Ausgewertet wurden hierzu die Angaben über das Maßnahmespektrum jener Fälle, die in die Wirkungsevaluation einbezogen worden waren (vgl. Linke a.a.O., S. 158 f., Abbildungen C.27 und C.28).

¹⁶⁹ So das Fazit von Verrel (o. Fn. 159), S. 231.

¹⁷⁰ Linke (o. Fn. 164), S. 239; Verrel (o. Fn. 169), S. 232.

Schaubild 24: Verfahrensdauer (Mittelwerte in Tagen) – Vergleich der Verfahrensdauer in Diversionstagen mit Routinediversion (quasi-experimentelles Design und Randomdesign)



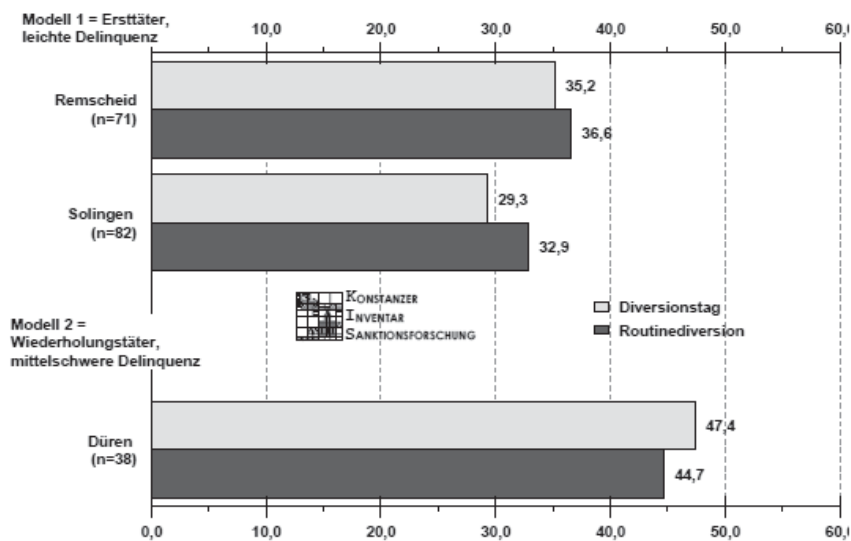
Datenquelle: Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht. Münster 2011, S. 239, Tab. C. 61.

Die Legalbewährung wurde an allen acht Standorten des Modellprojekts für einen ein- und für einen zweijährigen Kontrollzeitraum untersucht. An fünf Standorten wurde hierzu im Matching-Verfahren eine Vergleichsgruppe gebildet, die in zentralen Variablen mit der Untersuchungsgruppe übereinstimmte. Die Legalbewährung wurde anhand der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensstatistik zur Art der Verfahrensbeendigung ermittelt; BZR-Auszüge wurden nicht eingeholt. Im einjährigen Kontrollzeitraum war die Legalbewährungsrate beider Gruppen im Schnitt nahezu identisch. An keinem der Standorte waren die Unter-

schiede statistisch signifikant.¹⁷¹ Die Kontrolle der Folgedelikte nach Häufigkeit, nach Art, nach Einschlägigkeit, nach Deliktsschwere oder Rückfallgeschwindigkeit ergab ebenfalls keine signifikanten Unterschiede.¹⁷²

Die Untersuchung der Legalbewährungsrate für einen zweijährigen Kontrollzeitraum (vgl. **Schaubild 25**) ergab zwar eine insgesamt deutlich höhere Rückfallrate, aber erneut keine signifikanten Unterschiede zwischen Untersuchungs- und Kontrollgruppe.¹⁷³

Schaubild 25: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Legalbewährung (zweijähriger Kontrollzeitraum), quasi-experimentelles Design



Datenquelle: Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht. Münster 2011, S. 216, Tab. C. 30.

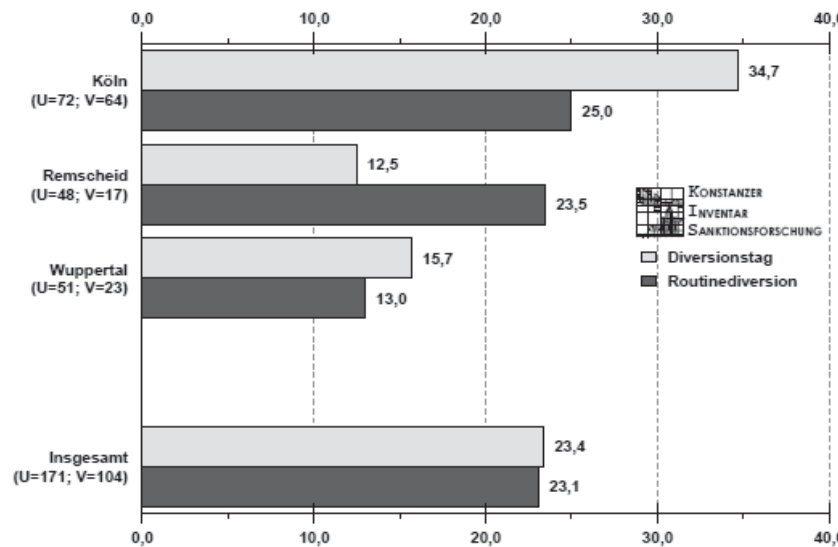
¹⁷¹ Linke (a.a.O.), S. 204, Anm. 606.

¹⁷² A.a.O., S. 203 ff.

¹⁷³ A.a.O., S. 216 f.

An drei Standorten Köln, Remscheid und Wuppertal wurde eine randomisierte Rückfalluntersuchung implementiert. Aus der Grundgesamtheit der Probanden, die sich nach den jeweiligen lokalen Kriterien für eine Erledigung auf dem Diversionstag eignen, erfolgte nach dem Geburtsmonat des Probanden eine Zuteilung in die Untersuchungs- (ungerader Geburtsmonat) bzw. Vergleichsgruppe (gerader Geburtsmonat).¹⁷⁴ Die Legalbewährung für einen einjährigen Kontrollzeitraum wurde erneute mittels der Daten der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensdatenbank überprüft. Auch hier waren keine signifikanten Unterschiede festzustellen (vgl. **Schaubild 26**).

Schaubild 26: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Legalbewährung (einjähriger Kontrollzeitraum), Randomdesign



Datenquelle: Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Evaluation eines neuen Diversionsmodells im Jugendstrafrecht. Münster 2011, S. 228, Abb. C. 31.

¹⁷⁴ A.a.O., S. 219.

Die Annahme, § 45 Abs. 2 JGG (Gespräche und Sozialstunden) sowie eine schnellere Reaktion seien spezialpräventiv wirksamer als eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG, konnte folglich empirisch nicht bestätigt werden. Die Befragung der Beschuldigten zeigte vielmehr, dass die Wirkungen, die von den Gesprächen sowie den Auflagen ausgehen, überschätzt werden. Auf die Frage an die jugendlichen Beschuldigten, was sie am meisten zum Nachdenken gebracht habe, stand an erster Stelle "das »Erwischtwerden« (46,7% der Jugendlichen), gefolgt von der polizeilichen Vernehmung (35,3%) und der Reaktion der Eltern (22,0%). Die Gespräche mit der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft stehen erst auf Platz vier und fünf (21,6% bzw. 19,2%); relativ am wenigsten Eindruck machten die vom Staatsanwalt ausgesprochenen erzieherischen Maßnahmen (17,3%), die ganz überwiegend in der Ableistung von Sozialstunden oder (Verkehrs-) Erziehungskursen bestanden. Ein anderes Bild ergibt sich freilich dann, wenn nur die Standorte berücksichtigt werden, an denen es auf dem Diversionstag überhaupt zu einem Gespräch des Beschuldigten mit dem Staatsanwalt kommt. Dort rangiert dieser Kontakt nach dem »Erwischtwerden« (49,0%) an zweiter Stelle (39,4%) und noch vor dem Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe (30,8%). Da jedoch auch an diesen Standorten keine (signifikant) besseren Rückfallquoten ermittelt werden konnten, scheint der Effekt dieses Gespräch jedenfalls nicht sonderlich nachhaltig gewesen zu sein."¹⁷⁵

5.4 Verfahrensdauer und Legalbewährung bei Mehrfach- und Intensivtätern

Bliesener/Thomas untersuchten anhand einer Stichprobe von 380 männlichen jugendlichen/heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern¹⁷⁶ aus zwei Regionen in Nordrhein-Westfalen, ob eine kürzere Verfah-

¹⁷⁵ Verrel (o. Fn. 159), S. 232.

¹⁷⁶ Die Täter mussten mindestens drei Mal polizeilich als Tatverdächtige in einem Kalenderjahr in Erscheinung getreten sein..

rensdauer einhergeht mit einer reduzierten Rückfallwahrscheinlichkeit.¹⁷⁷

Ausgehend von der ersten Verhandlung vor einem Gericht wurde die Verfahrensdauer aus dem zeitlichen Abstand des Datums der letzten verhandelten Tat und dem Datum des Gerichtsurteils (Diversionsverfahren wurden ausgeklammert) berechnet.¹⁷⁸ Die Legalbewährung wurde durch Auszüge aus dem BZR bestimmt. Nur 22 der 380 Probanden waren danach bis zur Abfrage der BZR-Daten ohne erneute Eintragung. Verglichen wurden die Rückfallraten von vier Gruppen mit unterschiedlicher Verfahrenslänge (51-159, 151-200, 201-365, 366-1000 Tage). Für die Rückfälligen ergab die statistische Analyse einen schwachen, positiven und signifikanten Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Legalbewährungszeitraum von $r = .17$, d.h. je länger die Verfahrensdauer war, umso länger war auch der Zeitraum bis zum ersten Rückfall.¹⁷⁹ Entgegen der These, ein beschleunigtes Verfahren sei spezialpräventiv besonders wirkungsvoll, konnte dieser Effekt nicht nachgewiesen werden, und zwar insbesondere nicht bei der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter, für die eine schnelle Reaktion als besonders wichtig angesehen wird. Allerdings steht dieser Befund unter einer Reihe von Vorbehalten, dass nämlich Rückfallschwere und Rückfallhäufigkeit nicht gemessen werden konnten und dass möglicherweise Gerichte Fälle mit besonders ungünstiger Prognose beschleunigt behandeln, Fälle mit günstiger Prognose dagegen eher „auf die lange Bank“ schieben.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Bliesener, T./Thomas, J.: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? ZJJ 2012, S. 386.

¹⁷⁸ A.a.O.

¹⁷⁹ Bei Einbeziehung auch derjenigen Jugendlichen, die nicht rückfällig geworden waren, zeigte sich nur beim Vergleich der Gruppe mit der niedrigsten und der höchsten Verfahrensdauer eine statistische Tendenz, „dass mit zunehmender Dauer des Verfahrens ein Rückfall eher später auftritt“ (a.a.O., S. 387).

¹⁸⁰ A.a.O., S. 387 f.

VII. Zusammenfassung und Folgerungen

1. Zusammenfassung und Folgerungen zum Forschungsstand

Die Bilanzierung der Evaluationsforschungen des letzten Jahrzehnts zur jugendstrafrechtlichen Wirkungsforschung ist ernüchternd. Der Forschungsstand ist defizitär, und zwar in doppelter Hinsicht:

1. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien.
2. Es gibt (immer noch) zu wenig Evaluationsstudien, die methodischen Standards genügen.

Für den (Straf-)gesetzgeber folgt aus diesem defizitären Stand die Verpflichtung, Evaluation zu fordern und zu fördern. Denn Gesetze, die in der nicht empirisch gestützten Annahme erlassen wurden, damit positive Effekte erzielen zu können, müssen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden, ob die ihnen zugeordnete Zielsetzung mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln überhaupt erreicht werden kann. Es kann und darf nicht sein, dass erhebliche Grundrechtseingriffe erfolgen, bei denen unklar ist, ob sie zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig sind. Aus der Entscheidung des BVerfG vom 31.5.2006¹⁸¹ wird zu Recht abgeleitet, Gesetzgeber und Praxis hätten einen „theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug“ zu entwickeln.¹⁸² Dies gilt nicht minder für den Bereich der ambulanten Sanktionen.

Von den Zuständen in England, wo seit dem „Crime Reduction Programme“ von 1999 eine Pflicht zur Evaluation eingeführt wurde, oder der Schweiz, wo 1999 in Art. 170 der am 1.1.2000 in Kraft getretenen Neufassung der Bundesverfassung eine Evaluationsverpflichtung veran-

¹⁸¹ BVerfGE 98, 169, 201.

¹⁸² Walter, J.: Jugendstrafvollzug heute und morgen. In: Stelly, W./Thomas, J. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Mönchengladbach 2011, S. 96.

kert¹⁸³ und 2003 durch ein Parlamentsgesetz konkretisiert worden ist, ist Deutschland noch meilenweit entfernt.

Freilich sind entsprechende Evaluationen noch keine Garantie dafür, dass die Evaluationsergebnisse auch umgesetzt werden. Denn valide empirische Befunde sind lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für rationale Kriminalpolitik. Ohne derartige Befunde ist rationale Kriminalpolitik aber nicht möglich.

2. Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

Die Austauschbarkeit der Sanktionen ist im Bereich der leichten Kriminalität gesicherter Forschungsstand. "Wo ein Austausch rechtlich möglich ist und empirisch untersucht werden konnte, war der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionen entweder - im günstigen Falle - nicht nachweisbar überlegen (und somit nicht erforderlich) oder aber sogar von höheren Rückfallraten gefolgt (also womöglich schädlich)."¹⁸⁴

- Für Diversion gilt weiterhin, dass es keinen empirischen Beleg dafür gibt, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach Diversion. Intervenierende Diversion wirkt nicht besser als nicht-intervenierende. Bis zur dritten Auffälligkeit weisen jugendliche Bagateltäter, deren Verfahren eingestellt wurde, eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit auf als verurteilte Jugendliche.
- Diesem Ergebnis entsprechen die Befunde aus der Evaluationsforschung zur vorgeblich "besseren Diversion" durch konzentrierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen erprobten "Diversionstage". Danach spricht nichts für eine

¹⁸³ Art. 170 der lautet: "Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden." Hiervon ausgehend sind in zahlreichen Gesetzen Evaluationsklauseln geschaffen worden, die Evaluationen initiiert haben.

¹⁸⁴ Meier (o. Fn. 82), S. 92.

Ersetzung der Regeldiversion gem. § 45 Abs. 1 JGG durch personalaufwändige und eingriffsintensivere "Diversionstage".

- Die Evaluationsforschung zu den Schülergerichten hat ebenfalls keinen empirischen Nachweis dafür erbracht, dass ein richterliches Eingreifen (§§ 45 Abs. 3, 47, 76 JGG) spezialpräventiv besser wirkt.

Auch im Bereich der mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche formelle, ambulante Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr auch hier weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar. Wenn und soweit aber Austauschbarkeit besteht, ist aus rechtlichen Gründen („Erforderlichkeit“) im Zweifel die eingriffsschwächere Sanktion zu wählen. Die wenigen, in den letzten 15 Jahren veröffentlichten deutschen Evaluationsstudien zu formellen, ambulanten Sanktionen ergaben:

- Die vollmundigen Erfolgsankündigungen zum Trainingscamp Lothar Kannenberg, das dem boot camp-Modell folgt, sind weit von der Realität entfernt. Ob das Modell irgendeine spezialpräventive Wirkung hat, kann die Evaluationsforschung mangels Vergleichsgruppe nicht ermitteln. Der Effekt ist deshalb unbekannt.
- Spezialpräventive Effekte von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation sind hinsichtlich einer Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die empirische Forschung nicht belegt. Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität"¹⁸⁵ erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden.
- Die Evaluation des "Denkzeittrainings" weist methodische Mängel auf, weshalb nicht gesichert ist, dass dieses Training die Rückfall-

¹⁸⁵ Ohlemacher et al. (o. Fn. 96), S. 359 f.

wahrscheinlichkeit stärker reduziert als Soziale Trainingskurse oder Einzelbetreuung durch die Bewährungshilfe.

Evaluierungen sind nur dort möglich, wo Varianz besteht. Deshalb ist es schwierig bis unmöglich, in Fällen der Schwerekriminalität Wirkungsforschung hinsichtlich der Austauschbarkeitsthese durchzuführen. In Deutschland gibt es hierzu keine Studien.

Zu den stationären Sanktionen Jugendarrest und Jugendstrafvollzug gab es in den vergangenen 15 Jahren nur einige Evaluationsstudien. Rückfalluntersuchungen nach Jugendstrafvollzug bestätigen und differenzieren die Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstudien. Die "Gefährlichkeit" der wegen Gewalt- oder Sexualdelikten zu einer mindestens über fünfjährigen Jugendstrafe Verurteilten wird überschätzt. Innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung wurde ein Drittel nicht mehr erneut registriert. 15% wurden wegen eines neuen Gewalt- oder Sexualdelikts zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Strafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel verurteilt.

Zur spezialpräventiven Wirkung der Resozialisierungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug wurden in den letzten 15 Jahren nur einige Untersuchungen veröffentlicht.

- Ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug konnte empirisch nicht belegt werden, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für Nichtstun, denn die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug ist eine sozialstaatliche Verpflichtung.
- Ein rückfallmindernder Effekt der Strafrestaussetzung konnte bislang ebenfalls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, da eine positive Selektion nicht auszuschließen ist. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl

kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.

- Ebenfalls nicht belegt werden konnte ein Effekt von sozialem Training. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10%, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um 30% gesenkt werden kann.¹⁸⁶ Die Antwort auf die Frage 'Was wirkt gegenüber wem warum?' ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt.
- Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug. Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt"¹⁸⁷ wird.

Für ein straftatenfreies Leben in Freiheit benötigen viele Gefangene nicht nur die Resozialisationsbemühungen im Vollzug, sondern auch Unterstützung in der Übergangsphase von einem Leben in Unfreiheit in ein Leben in Freiheit. Übergangsmangement ist unverzichtbarer Bestandteil der Bemühungen um Resozialisierung. Zur spezialpräventiven Wirkung fehlen bislang Studien.

¹⁸⁶ Lösel, F./Koehler, J. A./Hamilton, L.: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention. *Bewährungshilfe* 2012, S. 175 ff.

¹⁸⁷ Dreßel (o. Fn. 135), S. 121.

Die beschleunigte Erledigung eines Strafverfahrens ist ein rechtsstaatliches und menschenrechtliches Gebot. Die Annahme, eine schnelle strafrechtliche Reaktion, durch die noch ein Bezug zur Tat hergestellt werden könne, sei spezialpräventiv besonders wirksam, konnte durch keine der bisherigen empirischen Untersuchungen bestätigt werden. Die Rückfallraten unterschieden sich nicht signifikant. Immerhin verbleibt in Kooperationsverbänden zumindest der Vorteil einer verbesserten Kooperation und Kommunikation der Verfahrensbeteiligten.